

RECHTSWISSENSCHAFTEN  
UND VERWALTUNG

Studienbücher

Beulke/Swoboda

# Jugendstrafrecht

Eine systematische Darstellung

16., aktualisierte Auflage

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**



# Jugendstrafrecht

Eine systematische Darstellung

Begründet von

**Dr. Friedrich Schaffstein †**

Professor der Rechte an der Universität Göttingen

ab der dreizehnten Auflage allein weitergeführt von

**Dr. Werner Beulke**

Professor der Rechte an der Universität Passau,

seit der fünfzehnten Auflage gemeinsam mit

**Dr. Sabine Swoboda**

Professorin der Rechte an der Ruhr-Universität Bochum

16., aktualisierte Auflage

Verlag W. Kohlhammer

16. Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN: 978-3-17-037096-8

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-037097-5

epub: ISBN 978-3-17-037098-2

mobi: ISBN 978-3-17-037099-9

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

## Vorwort zur 16. Auflage

Das Buch enthält eine systematische Darstellung des deutschen Jugendstrafrechts, die für Studierende, aber auch für alle in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen bestimmt ist. Die wichtigsten Begriffe und Rechtssätze des allgemeinen Straf- und Strafprozessrechts werden als bekannt vorausgesetzt. Auf die Hervorhebung der kriminologischen und kriminalpolitischen Zusammenhänge, deren Kenntnis gerade im Jugendstrafrecht für das Verständnis der rechtlichen Regelungen und für deren praktische Handhabung unentbehrlich ist, haben wir besonderen Wert gelegt.

In den ersten fünf Jahrzehnten, die seit dem ersten Erscheinen des vorliegenden Buches vergangen sind, hat die gesetzliche Grundlage des deutschen Jugendstrafrechts, das JGG von 1953, nur relativ unwesentliche Änderungen erfahren. Dazu gehörte die positive Wendung hin zur Subsidiarität formeller Sanktionen durch einen Ausbau der Diversion, den Ausbau der ambulanten Maßnahmen und einen weitgehenden Verzicht auf Sanktionierung durch Strafe gerade auch für den Bereich der mittleren Kriminalität. Seit einigen Jahren aber kehrt sich diese Entwicklung um. Im Jahre 2013 wurden die Möglichkeiten, in bedenkliche persönliche Entwicklung durch Jugendarrest zu intervenieren, erheblich ausgebaut. Seit September 2012 müssen nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende bei Mord bei besonderer Schwere der Schuld mit einer Jugendstrafe bis 15 Jahren rechnen. Gleichzeitig kam es dank europäischer Einflussnahme zu einer erheblichen Stärkung der Verfahrensrechte junger Angeklagter (bis 18 Jahren), insbesondere durch die Ausweitung der notwendigen Verteidigung, sobald Jugendstrafe droht. Der Ausbau der stationären Sanktionen bei gleichzeitiger Stärkung der Verteidigungsrechte zeigt eine neue Wendung im Jugendstrafrecht an, eine Wendung zu wieder mehr Intervention, aber einer Intervention mit prozessualen Sicherungen und mehr professioneller Beteiligung auf der Seite des jungen Beschuldigten. Dahinter steht möglicherweise ein Wandel im Bild vom jungen Menschen. Der Gesetzgeber nimmt junge Tatverdächtige einerseits als aktive Vertreter eigener Interessen wahr, andererseits aber auch als Gefährder, deren Entwicklung überwacht oder im Wege formaler Kontrolle begleitet werden muss. Ein Mehr an Präventionsstrafrecht wird begleitet von einem Mehr an präventiver Intervention auf dem jugendlichen Entwicklungsweg. Offen ist die Frage, ob das zu mehr Sicherheit oder einfach nur zu mehr Verunsicherung junger Menschen führt.

Kurz vor Abschluss der Arbeit an der vierzehnten Auflage ist der Begründer dieses Werks Friedrich Schaffstein im Alter von 96 Jahren verstorben. Seit der 13. Auflage hat Werner Beulke das Buch allein, ab der 15. Auflage gemeinsam mit Sabine Swoboda weitergeführt.

Bei der Bearbeitung zur 16. Auflage bedanken wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Anteil an diesem Werk gehabt haben. Dank gilt insbesondere Frau *Marina Carlsen* und Herrn *Christian Rühls*, ebenso Frau *Maren Borg*. Zu danken habe ich aber auch dem restlichen Lehrstuhlteam mit Frau *Kerstin Greilich*, Herrn *Philipp Kiuppis*, Frau *Maria Karagiannidi*, Frau *Andromache Krenzek* und Frau *Jovanka Filipovic*.

Passau/Bochum, im Januar 2020

Werner Beulke und Sabine Swoboda

## **Zusätzliches Geleitwort von Professor Schaffstein zur 13. Auflage**

Die 1. Auflage dieses Buches habe ich 1959 vorgelegt. Seit der 9. Auflage (1966) ist Werner Beulke von Auflage zu Auflage stärker in die weitere Bearbeitung eingetreten. Mit der vorliegenden 13. Auflage verabschiede ich mich von den Lesern und Benutzern des Studienbuches „Jugendstrafrecht“. Weitere Auflagen werden allein von Werner Beulke bearbeitet werden. Alter und ein schweres Augenleiden haben mich genötigt, meine Teilhabe an der 13. Auflage nur noch auf eine beratende Mitwirkung an einigen Paragraphen und auf die kriminalpolitische Kursbestimmung zu beschränken.

Göttingen, im April 1998

Friedrich Schaffstein

# Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V.
AG	Amtsgericht
Albrecht	<i>Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2000</i>
Albrecht, P.-A., Kriminologie	<i>Albrecht, P.-A., Kriminologie, 4. Aufl., 2010</i>
Androulakis-FS	Festschrift für Nikolaos Androulakis zum 70. Geburtstag, 2004
AnwBl	Zeitschrift „Anwaltsblatt“
AT	Allgemeiner Teil
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Zeitschrift „Blutalkohol“
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAG-Ambulante Maßnahmen	<i>BAG für ambulante Maßnahmen nach dem JGG in der DVJJ (Hrsg.), Neue ambulante Maßnahmen, DVJS Band 31, 2000</i>
Barth-FS	<i>Pfeiffer, Ch. (Hrsg.), Forschungsthema „Kriminalität“, Festschrift für Heinz Barth, 1996</i>
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Bayerisches Oberstes Landesgericht, Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen, zitiert nach Jahr und Seite
BeckOK-GVG	Beck'scher Online-Kommentar, GVG, hrsg. von <i>Graf, J.-P.</i> , 5. Edition, Stand 1. November 2019
BeckOK-JGG	Beck'scher Online-Kommentar, JGG, hrsg. von <i>Gertler, N. F./Kunkel, V./Putzke, H.</i> , 12. Edition, Stand 1. Februar 2019
BeckOK-StPO	Beck'scher Online-Kommentar, StPO mit RiStBV und MiStra, hrsg. von <i>Graf, J.-P.</i> , 32. Edition, Stand 1. Januar 2019
Beulke-FS	<i>Fahl, C./Müller, E./Satzger, H./Swoboda, S. (Hrsg.), Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe, Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, 2015</i>
Beulke/Swoboda	<i>Beulke, W./Swoboda, S., Strafprozessrecht, 14. Aufl., 2018</i>
BewHi	Zeitschrift „Bewährungshilfe“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
Bieschke/Egg	<i>Bieschke, V./Egg, R. (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel, Neue Wege in Ost- und Westdeutschland, 2001</i>
Bindzus/Musset	<i>Bindzus, D./Musset, K.-H., Grundzüge des Jugendrechts, 1999</i>
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJ-Bestandsaufnahme	<i>BMJ (Hrsg.), Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter–Opfer–Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., 1992 sowie BMJ (Hrsg.), Täter–Opfer–Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven, 1998</i>
BMJ-Grundfragen	<i>BMJ (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neugestaltung, 2. Kölner Symposium, 1992</i>
BMJ-Grundlagen II	<i>BMJ (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, 3. Kölner Symposium, 1995</i>
BMJ-Jugendgerichtshilfe	<i>BMJ (Hrsg.), Jugendgerichtshilfe – Quo vadis? – Frankfurter Symposium 1991</i>
BMJ-Jugendstrafrechtsreform	<i>BMJ (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – Konstanzer Symposium, 1989</i>
BMJ-Heinz/Hügel	<i>Heinz, W./Hügel, Chr., Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, 1986, hrsg. v. BMJ</i>
BMJ-Heinz/Storz	<i>Heinz, W./Storz, R., Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 1992, hrsg. v. BMJ</i>



## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

- BMJ-Heitmeyer/  
Müller  
BMJ-Jehle  
BMJ-Neue amb.  
Maßn.  
BMJ-Trainingskurs  
BMJ-TOA 2003  
BMJ-TOA 2005  
BMJ-TOA 2008  
BMJ-Vert  
Bock  
Böhm/Feuerhelm  
Böhm-FS  
Brauneck-FS  
BReg  
Bresser, Begutachtung  
Brunner/Dölling  
Brunner-Symp  
Bruns-FS  
BSHS  
BT-Drs.  
BtMG  
Busch-Erziehung  
Burgstaller-FS  
BVerfGE  
BZRG  
Dahlke-FS  
Dallinger/Lackner  
DAR  
DAV  
DBH  
DDR GBl  
Diemer/Schatz/  
Sonnen  
DJI  
DJT
- Heitmeyer, W./Müller, J.*, Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen, 1995, hrsg. v. BMJ  
*Jehle, J.-M.*, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, 1995, hrsg. v. BMJ  
*BMJ* (Hrsg.), Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG, Bielefelder Symposium, 1986  
*Dünkel, F./Geng, B./Kristein, W.*, Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, hrsg. v. BMJ, 1998  
*BMJ* (Hrsg.), Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre 1993 bis 1999, 2003  
*BMJ* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002, 2005  
*BMJ* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004, sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993, 2008  
*BMJ* (Hrsg.), Verteidigung in Jugendsachen – Kölner Symposium, 2. Aufl., 1988  
*Bock, M.*, Kriminologie, 5. Aufl., 2019  
*Böhm, A./Feuerhelm, W.*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., 2004  
*Feuerhelm, W. u. a.* (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, 1999  
*Kreuzer, A. u. a.* (Hrsg.), Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften, Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck, 1999  
Bundesregierung  
*Bresser, P. H.*, Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher, 1965  
*Brunner, R./Dölling, D.*, Jugendgerichtsgesetz, 13. Aufl., 2017  
*Dölling, D.* (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, 2001  
*Frisch, W.* (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, 1978  
Schriftenreihe des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe  
Bundestagsdrucksache  
Betäubungsmittelgesetz  
*Busch, M./Müller-Dietz, H./Wetzstein, H.* (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Strafe, 1995  
*Grafl, Chr./Medigovic, U.* (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, 2004  
Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  
Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister  
*Schäfer, K. H.* (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel–Privatisierung contra Resozialisierung?, Festgabe für Ministerialdirigenten a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag  
*Dallinger, W./Lackner, K.*, Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., 1965  
Zeitschrift „Deutsches Autorenrecht“  
Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht, Stellungnahme 60/2010, Berlin 2010  
Deutsche Bewährungshilfe  
Gesetz- und Verordnungsblatt der ehemaligen DDR  
*Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R.*, JGG, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 7. Aufl., 2015  
Deutsches Jugendinstitut, München  
Deutscher Juristentag

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Dölling/Hermann/ Laue DR DRiB, Reform	<i>Dölling, D./Hermann, D./Laue, C.</i> , Kriminologie, 2019  Zeitschrift „Deutsches Recht“ Reform des Jugendstrafrechts, Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung der kleinen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes vom 31.1.2003 bis 1.2.2003 in Freiburg
DRiZ Dünkel Dünnebieber-FS	Deutsche Richterzeitung <i>Dünkel, F.</i> , Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990 <i>Hanack, E.-W.</i> (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag, 1982
DVJJ DVJJS	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, zitiert nach Band und Jahrgang
DVJJ-Journal, heute ZJJ DVJJ-22. JGT	Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DVJJ (Hrsg.), 2003 umbenannt in ZJJ <i>DVJJ</i> (Hrsg.), Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. JGT, 1996
DVJJ-23. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Sozialer Wandel und Jugendkriminalität, Neue Herausforderungen für die Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft, Dokumentation des 23. JGT, 1997
DVJJ-24. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Dokumentation des 24. JGT, 1999
DVJJ-25. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend, Blick zurück nach vorn, Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg, 2002
DVJJ-26. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Verantwortung für Jugend – Perspektiven und Qualitätssicherung in der Jugendkriminalrechtspflege, Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.09-28.9.2004 in Leipzig, 2006
DVJJ-27. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Fördern Fördern Fallenlassen, Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz, Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-17. September 2007 in Freiburg, 2008
DVJJ-28. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Achtung (für) die Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. – 14. September 2010 in Münster, 2010
DVJJ-29. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. – 17. September 2013 in Nürnberg, 2015
DVJJ-30. JGT	<i>DVJJ</i> (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran-, Junge Menschen wachsen lassen, Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. – 17. September 2017 in Berlin, 2019
EGGVG Egg-FS	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz <i>Dessecker, A./Sohn, W.</i> , Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, 2013
Eisenberg/Kölbl Eisenberg-FS	<i>Eisenberg, U./Kölbl, R.</i> , Jugendgerichtsgesetz, 21. Aufl., 2020 <i>Müller, H./Sander, G./Válková, H.</i> , Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009
Eisenberg-FS 80	<i>Goeckenjan, I./Puschke, J./Singelstein, T.</i> (Hrsg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive, Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag, 2019
Eisenberg/Bung/ Kölbl, Fälle und Lösungen Eisenberg/Kölbl, Kriminologie EzSt	<i>Eisenberg, U./Bung, J., Kölbl, R.</i> , Strafprozess, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht, 10. Aufl., 2019 <i>Eisenberg, U./Kölbl, R.</i> , Kriminologie, 7. Aufl., 2017 Entscheidungssammlung zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
FAZ FamRZ FE	Zeitung „Frankfurter Allgemeine“ Zeitschrift „Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht“ Fürsorgeerziehung

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fischer	<i>Fischer, Th.</i> , Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 66. Aufl., 2019
FK-SGB VIII	<i>Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th.</i> (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, 2019
FORUM Strafvollzug	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ehemals ZfStrVo
FS	Festschrift
GA	Zeitschrift „Goldammer’s Archiv für Strafrecht“
GBA	Generalbundesanwalt beim BGH
Geerds-FS	<i>Schlüchter, E.</i> (Hrsg.), Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag, 1995
Geisler	<i>Geisler, Cl.</i> , Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, 1999
GG	Grundgesetz
GIKS	Gießener kriminalwissenschaftliche Schriften
Gitter-FS	<i>Heinze, M.</i> (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag am 30. Mai 1995, 1995
Gollwitzer-Kolloquium	<i>Böttcher</i> (Hrsg.), Kolloquium für Dr. Walter Gollwitzer zum 80. Geburtstag, 2004
Göppinger, Kriminologie	<i>Göppinger, H.</i> , Kriminologie, 6. Aufl., 2008, bearbeitet von <i>Bock, M./Kröber, H.-L. et. al.</i>
Göppinger-FS	<i>Kerner, H.-J.</i> (Hrsg.), Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, 1990
Günter	<i>Günter, M.</i> (Hrsg.), Täter und Opfer, Aktuelle Probleme der Begutachtung und Behandlung in der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, 1995
GS	Zeitschrift „Der Gerichtssaal“
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hanack-FS	<i>Ebert, U. u. a.</i> (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999
Handb. Jugendkriminalität	<i>Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H.</i> (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Aufl., 2018
Handb. Kriminalsoziologie	<i>Hermann, D./Pöge, A.</i> (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 1. Aufl., 2018
Handb. Resozialisierung	<i>Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R.</i> (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung, 4. Aufl., 2018
HandwB.Krim	<i>Sieverts, R./Schneider, H.-J.</i> (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl., 1977
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Härringer-FS	<i>Busch, M.</i> (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Strafe, Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag, 1995
Heinz	<i>Heinz, W.</i> , Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg – Zusammenfassung, 2019
Heinz-FS	<i>Hilgendorf, E./Rengier, R.</i> (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012
Hellmer, Erz. u. Strafe	<i>Hellmer, J.</i> , Erziehung und Strafe, 1957
Herz	<i>Herz, R.</i> , Jugendstrafrecht, 2. Aufl., 1987
Hinrichsen, Grundriss	<i>Hinrichsen, K.</i> , Einführung in das Jugendkriminalrecht: Ein Grundriss für Ausbildung und Praxis im Jugendwohlfahrts- und Justizdienst, 1957
Hirsch-FS	<i>Weigend, Th. u. a.</i> (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, 1999
HK	Heidelberger Kommentar, Strafprozessordnung, hrsg. von <i>Gercke, B./Julius, K.-P./Temming, D./Zöller, M.</i> , 6. Aufl., 2018
HRRS	„Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht“

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

- INFO 1993 *Heinz* (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2. Aufl., 1993
- INFO 1994 *Heinz* (Hrsg.), Gegen-Gewalt, Aggression und Gewalt junger Straftäter – Herausforderung für Sozialarbeit und Justiz, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 1994
- INFO 1997 *Dölling* (Hrsg.), Deeskalation über den angemessenen Umgang mit Kinderdelinquenz, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 1998
- INFO 1998 *Dölling* (Hrsg.), Integrieren statt Ausgrenzen – über Möglichkeiten des Zugangs zu „schwierigen“ Tätergruppen, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 1999
- INFO 2000 *Dölling* (Hrsg.), Entwicklungen und Perspektiven der Jugendstrafrechtspflege, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2000
- INFO 2001 *Dölling* (Hrsg.), Politischer Extremismus, Jugendkriminalität und Gesellschaft, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2001
- INFO 2002 *Dölling* (Hrsg.), Reform des Jugendstrafrechts- Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2002
- INFO 2008 *Dölling* (Hrsg.), Gutachten im Jugendstrafverfahren, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2008
- INFO 2009 *Dölling* (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und Bewährungshilfe im Jugendkriminalrecht, Info der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, 2009
- JA Zeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“
- JAVollzO Jugendarrestvollzugsordnung
- Jehle *Jehle, J.-M.* (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 1992
- Jehle, Kriminalprävention *Jehle, J.-M.* (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, 1996
- Jehle, Raum&Kriminalität *Jehle, J.-M.* (Hrsg.), Raum und Kriminalität, 2001
- Jehle, Täterbehandlung *Jehle, J.-M.* (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000
- Jehle u. a., 2016 *Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013
- Jescheck-FS *Vogler, Th.* (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985
- JFG Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
- JGG Jugendgerichtsgesetz
- JGGÄndG Erstes Gesetz zur Änderung des JGG v. 30.8.1990 (BGBl I, 1853)
- JGT Jugendgerichtstag
- JHG Jugendhilfegesetz
- JMBL.NRW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
- JR Zeitschrift „Juristische Rundschau“
- Jura Zeitschrift „Juristische Ausbildung“
- JurStudK Juristischer Studienkurs, vgl. Kaiser-Schöch
- JuS Zeitschrift „Juristische Schulung“
- JWG Gesetz für Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz)
- JZ Zeitschrift „Juristenzeitung“
- Kaiser *Kaiser, G.*, Gesellschaft, Jugend und Recht, 1977
- Kaiser-FS *Albrecht, H.-J.* (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Band I u. II, 1998
- Kaiser, JugKrim *Kaiser, G.*, Jugendkriminalität, 3. Aufl., 1982
- Kaiser, Kriminologie *Kaiser, G.*, Kriminologie, 3. Aufl., 1996
- Kaiser/Schöch/  
Kinzig *Kaiser, G./Schöch, H./Kinzig, J.*, Juristischer Studienkurs „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“, 8. Aufl., 2015

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

- Kaufmann-GS *Hirsch* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, 1986
- KAV *Kommunale Ausländerinnen- und Ausländervertretung (KAV) der Stadt Frankfurt a. M.* (Hrsg.), *Das Jugendstrafverfahren, seine ausländerrechtlichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenden Widersprüche in Bezug auf das Kinder- und Jugendhilferecht*, 1996
- Keller-GS Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und das Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Rolf Keller*, 2003
- Kerner, Jugendstrafvollzug *Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G.*, *Jugendstrafvollzug und Bewährung*, 1996
- KFN Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, hrsg. v. *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.*, zitiert nach Band und Jahrgang
- KG Kammergericht
- KJ Zeitschrift „Kritische Justiz“
- KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 26.6.1990 (BGBl I, 1163)
- KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, hrsg. v. *Hannich, R.*, 8. Aufl., 2019
- KK-OWiG Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, hrsg. v. *Mitsch, W.*, 5. Aufl., 2018
- Klatt et al. *Klatt, T./Ernst, S./Höynck, T./Baier, D./Treskow, L./Bliesener, T./Pfeiffer, C.*, *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrests neben zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*, Berlin, 2016
- Kreuzer-FS *Görgen, Thomas/Hoffmann-Holland, Klaus/Schneider, Hans/Stock, Jürgen* (Hrsg.), *Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag*, 2009
- Krim-Forschung 80 *Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J.* (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Band 1 und 2, 1988
- Krim-Forschung 90 *Kaiser, G./Kury, H.* (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren*, Band 1 und 2, 1993
- KrimGeg Kriminologische Gegenwartsfragen
- KrimJ Zeitschrift „Kriminologisches Journal“
- KrimPäd Kriminalpädagogische Praxis
- KrimPräv Zeitschrift „Kriminalprävention“
- Kriminalistik Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
- Krim.Stud. Kriminologische Studien, hrsg. v. *Schaffstein, F.*, und *Schüler-Springorum, H.*
- Krim.W.Stud. Kriminalwissenschaftliche Studien, hrsg. v. *Meurer, D.*
- Krit. Kritisch
- Kühne/Miyazawa *Kühne, H.-H./Miyazawa, K.* (Hrsg.), *Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich*, 1995
- Kürzinger *Kürzinger, J.*, *Kriminologie*, Neuauflage, 2. Aufl., 1996
- Kunz/Singelnstein *Kunz, K.-L./Singelnstein, T.*, *Kriminologie*, 7. Aufl., 2016
- Lamnek *Lamnek, S.* (Hrsg.), *Jugend und Gewalt*, 1995
- Laubenthal *Laubenthal, K.*, *Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug*, 6. Aufl., 2016, zitiert nach Fallnummer und Seite
- Laubenthal, JGH *Laubenthal, K.*, *Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren*, 1993
- Laubenthal, Strafvollzug *Laubenthal, K.*, *Strafvollzug*, 8. Aufl., 2019
- Laubenthal/Baier/Nestler *Laubenthal, K./Baier, H./Nestler, N.*, *Jugendstrafrecht*, 3. Aufl., 2015
- Laubenthal/Nestler *Laubenthal, K./Nestler, N.*, *Strafvollstreckung*, 2. Aufl., 2018
- Nestler, Strafvollstreckung
- Lenckner-FS *Eser, A.* (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag*, 1998
- LKA Landeskriminalamt

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

LR	<i>Löwe/Rosenberg</i> , Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, hrsg. von <i>Erb, V./Esser, R./Franke, U./Graalmann-Scheerer, K./Hilger, H./Ignor, A.</i> , 25. Aufl., 2007 und 26. Aufl., 2012
Lüderssen	<i>Lüderssen, K.</i> (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Band II, 1998
Lüderssen-FS	<i>Prittwitz, C., u. a.</i> (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag, 2002
Maurach/Zipf, AT 1	<i>Maurach, R./Zipf, H.</i> , Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Aufl., 1992
Maurach/Gössel/ Zipf, AT 2	<i>Maurach, R./Gössel, K. H./Zipf, H.</i> , Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, 7. Aufl., 1989
MDR	Zeitschrift „Monatsschrift für Deutsches Recht“
Meier, Kriminologie	<i>Meier, B.-D.</i> , Kriminologie, 5. Aufl., 2016
Meier	<i>Meier, B.-D.</i> , Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl., 2019
Meier/Bannenberg/ Höffler	<i>Meier, B.-D./Bannenberg, B./Höffler, K.</i> , Jugendstrafrecht, 4. Aufl., 2019
Meier/Rössner/Trüg/ Wulf	<i>Meier, B.-D./Rössner, D./Trüg, G./Wulf, R.</i> (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., 2014
Meyer-GS	<i>Geppert/Dehnicke</i> (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990
Meyer-Goßner/ Schmitt	<i>Meyer-Goßner, L./Schmitt, B.</i> , StPO, 62. Aufl., 2019
Miehe	<i>Miehe, O.</i> , Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Gött. Rechtswissenschaftl. Studien Bd. 53, 1964
Miyazawa-FS	<i>Kübne, H.-H.</i> (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, 1995
Möhrath/Rüther/ Bahr	<i>Möhrath, Jürgen/Rüther, Klaus/Bahr, Henning</i> , Verteidigung ausländischer Beschuldigter, 2012
MPI	Max-Planck-Institut
MschKrim	Zeitschrift „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“
Müller-Dietz-FS	<i>Britz, G., u. a.</i> (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, 2001
Müller/Nedopil	<i>Müller, J. L./Nedopil, N.</i> , Forensische Psychiatrie, 5. Aufl., 2017
Neubacher	<i>Neubacher, F.</i> , Kriminologie, 3. Aufl., 2017
Neue KrimStud.	Neue Kriminologische Studien, hrsg. v. <i>Schaffstein, F., Schöch, H.</i> und <i>Schüler-Springorum, H.</i>
NJ	Zeitschrift „Neue Justiz“
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“
NK	Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“
NK-StGB	<i>Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, H.-U.</i> , Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., 2017
Nothacker	<i>Nothacker, G.</i> , Jugendstrafrecht, Fälle und Lösungen, 3. Aufl., 2001
NP	Zeitschrift „Neue Praxis“, Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Zeitschrift „NStZ-Rechtsprechungsreport“
NZV	Zeitschrift „Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht“
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
Ostendorf	<i>Ostendorf, H.</i> , Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (Reihe Alternativkommentare), 10. Aufl., 2016
Ostendorf/ Drenkhahn, Jugend- strafrecht	<i>Ostendorf, H./Drenkhahn, K.</i> , Jugendstrafrecht, 10. Aufl., 2020
Ostendorf, Jugend- strafverfahren	<i>Ostendorf, H.</i> , Das Jugendstrafverfahren, 2. Aufl., 2004
Ostendorf, Jugend- strafvollzugsrecht	<i>Ostendorf, H.</i> , Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht, 3. Aufl., 2016

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Ostendorf-FS	<i>Rotsch, T./Brüning, J./Schady, J.</i> , Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag, 2015
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Peters	<i>Peters, K.</i> , Strafprozess, 4. Aufl., 1985
Pfeiffer-FS	<i>Baier, D./Mößle, Th.</i> (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014
Pfeiffer, Kriminal-Präv	<i>Pfeiffer, C.</i> , Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 2. Aufl., 1989
Potrykus	<i>Potrykus, G.</i> , Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., 1955
Preußisches ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Putzke/Feltes	<i>Putzke, H./Feltes, Th.</i> , Jugendstrafrecht, 2012
Radtke/Hohmann	<i>Radtko, H./Hohmann, O.</i> , Strafprozessordnung: StPO, 2. Aufl., 2019
Raiser-FS	<i>Damm, R./Herrmann, P./Neil, R.</i> (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag, 2005
RdJ oder RdJB	Zeitschrift „Recht der Jugend“, ab Jahrgang 16 unter dem Titel „Recht der Jugend und des Bildungswesens“
RefE	Referenten-Entwurf
Reisenhofer, Jugendstrafrecht	<i>Reisenhofer, M.</i> , Jugendstrafrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl., 2012
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rieß-FS	<i>Hanack, E.-W., u. a.</i> (Hrsg.), Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag, 2002
RL bzw. RiLi	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz
Rössner/Jehle	<i>Rössner, D., u. a.</i> (Hrsg.), Kriminalität, Prävention und Kontrolle, 1999
Rössner-FS	<i>Bannenberg, B. u. a.</i> (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, 2015
Rolinski-FS	<i>Kübne, H.-H./Jung, H./Kreuzer, A./Wolter, J.</i> (Hrsg.), Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag, 2002
Roxin/Schünemann	<i>Roxin, C./Schünemann, B.</i> , Strafverfahrensrecht, 29. Aufl., 2017
Rpfleger	Zeitschrift „Rechtspfleger“
RuP	Zeitschrift „Recht und Politik“
Schaffstein/Miehe	<i>Schaffstein, F./Miehe, O.</i> , Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1968
SchIHA	Zeitschrift „Schleswig-Holsteinische Anzeigen“
Schlüchter	<i>Schlüchter, E.</i> , Plädoyer für den Erziehungsgedanken, 1994
Schneider-FS	<i>Schwind, H.-D. u. a.</i> (Hrsg.), Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70. Geburtstag, 1998
Schneider, Kriminologie	<i>Schneider, H.-J.</i> , Kriminologie, 1987
Schneider/Schneider	<i>Schneider, U./Schneider, H.-J.</i> , Übungen in Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1995
Schneider-Vorträge	<i>Schneider, H.-J.</i> , Kriminologie für das 21. Jahrhundert: Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie, 2001
Schöch-FS	<i>Dölling, D./Götting, B./Meier, B.-D./Verrel, Th.</i> , Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag, 2010
Schönke/Schröder	<i>Schönke, A./Schröder, H.</i> , Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., 2019
Schüler-Springorum-FS	<i>Albrecht, P.-A.</i> (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, 1993
Schwind	<i>Schwind, H.-D.</i> , Kriminologie, 23. Aufl., 2016
Schwind-FS	<i>Feltes, T./Pfeiffer, C./Steinhilper, G.</i> , Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006
Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal	<i>Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, A./Laubenthal, K.</i> (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 5. Aufl., 2009
SchwZfStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
Spendel-FS	<i>Seebode, M.</i> (Hrsg.), Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag, 1992

## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Zeitschrift „Strafverteidigerforum“
Streng, Sanktionen	<i>Streng, F.</i> , Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl., 2012
Streng, Jugendstrafrecht	<i>Streng, F.</i> , Jugendstrafrecht, 5. Aufl., 2020
Stutte-FS	<i>Remschmidt, H.</i> (Hrsg.), Jugendpsychiatrie und Recht, Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag, 1979
StV	Zeitschrift „Strafverteidiger“
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tiedemann-FS	<i>Sieber, U./Dannecker, G./Kindhäuser, U./Vogel, J./Walter, T.</i> (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht – Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TOA Intern	TOA-Intern, Rundbrief zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs, herausg. v. <i>DBH-Servicebüro TOA und Konfliktforschung</i> , Mirbachstr. 2, 53173 Bonn
Trenczek/Goldberg	<i>Trenczek, Th./Goldberg, B.</i> , Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, 2016
Triffterer-FS	<i>Schmoller, K.</i> (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
UJ	Zeitschrift „Unsere Jugend“
Usteri-FS	<i>Gruter, M.</i> (Hrsg.), Gewalt in der Kleingruppe und das Recht, Festschrift für Martin Usteri, 1997
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung der Länder
Venzlaff/Foerster/ Dreßing/Habermeyer	<i>Dreßing, H./Habermeyer, E.</i> (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl., 2015
Vogler-GS	<i>Triffterer, O.</i> (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
VU	Verurteiltenzahl
Walter- Disziplinierung	<i>Walter, J.</i> , Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug, 1998
Walter-Erziehung	<i>Walter, M.</i> , Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989
Walter-GS	<i>Neubacher, F./Kubnik, M.</i> (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014
Walter/Neubacher, Jugendkriminalität	<i>Walter, M./Neubacher, F.</i> , Jugendkriminalität, 4. Aufl., 2011
Walter, Strafverteidi- gung	<i>Walter, M.</i> (Hrsg.), Strafverteidigung für junge Beschuldigte, 1997
Weber-FS	<i>Heinrich, B. u. a.</i> (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004
Wessels/Beulke/ Satzger	<i>Wessels, J./Beulke, W./Satzger, H.</i> , Strafrecht Allgemeiner Teil, 48. Aufl., 2018
Wiesner, SGB VIII	<i>Wiesner, R.</i> (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2015
Wilmers u. a.	<i>Wilmers, N./Enzmann, D./Schaefer, D./Hebers, K./Greve, W./Wetzels/P.</i> , Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?, 2002
Wolff-Erziehung	<i>Wolff, J./Andrzej, M.</i> , Erziehung und Strafe, 1990
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZblJugR oder ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, seit 1984 ZfJ
ZeZschwitz-FS	<i>Aschke, M./Hase, F./Schmidt-De Caluwe, R.</i> (Hrsg.), Selbstbestimmung und Gemeinwohl, Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Friedrich von ZeZschwitz, 2005



## Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

ZFIS	Zeitschrift für innere Sicherheit in Deutschland und Europa
ZfPäd	Zeitschrift für Pädagogik
ZfStrVo heute FORUM Strafvollzug	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, erscheint seit 2007 unter dem Namen FORUM Strafvollzug
ZJJ, ehemals DVJJ-Journal	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
Zieger/Nöding	<i>Zieger, M./Nöding, T., Verteidigung in Jugendstrafsachen, 7. Aufl., 2018</i>
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 16. Auflage . . . . .	V
Zusätzliches Geleitwort von Professor Schaffstein zur 13. Auflage . . . . .	VI
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis . . . . .	VII

## Einleitung: Allgemeine Grundlagen

<b>Erstes Kapitel: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1 Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts . . . . .	1
§ 2 Umfang und neuere Entwicklung der Jugendkriminalität. . . . .	13
<b>Zweites Kapitel: Geschichte und Zukunft des Jugendstrafrechts . . . . .</b>	<b>38</b>
§ 3 Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zur Verselbstständigung des Jugendstrafrechts. . . . .	38
§ 4 Die Jugendgerichtsbewegung . . . . .	40
§ 5 Die Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953. Reformbestrebungen . . . . .	43
<b>Drittes Kapitel: Die gesetzlichen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts. . . . .</b>	<b>63</b>
§ 6 Das Jugendgerichtsgesetz und sein Anwendungsbereich. . . . .	63

## Erster Teil: Das materielle Jugendstrafrecht

<b>Erstes Kapitel: Alters- und Reifestufen . . . . .</b>	<b>71</b>
§ 7 Die Jugendlichen und ihre Verantwortlichkeit . . . . .	71
§ 8 Die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. . . . . .	77
§ 9 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen. . . . .	91
<b>Zweites Kapitel: Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat . . . . .</b>	<b>97</b>
§ 10 Die Arten der jugendstrafrechtlichen Folgen. . . . .	97
§ 11 Die allgemeinen Voraussetzungen der jugendstrafrechtlichen Folgen . .	108
§ 12 Einheitliche Rechtsfolgen bei mehreren Straftaten. . . . .	114
§ 13 Verbindung verschiedener Rechtsfolgen . . . . .	118
<b>Drittes Kapitel: Die Erziehungsmaßregeln . . . . .</b>	<b>121</b>
§ 14 Wesen und allgemeine Voraussetzungen. . . . .	121
§ 15 Die Erteilung von Weisungen . . . . .	122
§ 16 Einzelne Weisungen von besonderer Bedeutung . . . . .	133
§ 17 Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform . . . . .	141
§ 18 Die Erziehungsbeistandschaft . . . . .	147
<b>Viertes Kapitel: Die Zuchtmittel . . . . .</b>	<b>149</b>
§ 19 Wesen und allgemeine Voraussetzungen. . . . .	149
§ 20 Verwarnung und Auflagen . . . . .	151
§ 21 Der Jugendarrest . . . . .	154

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fünftes Kapitel:</b>	<b>Die Jugendstrafe</b> . . . . .	164
§ 22	Wesen und allgemeine Voraussetzungen . . . . .	164
§ 23	Dauer und Bemessung der Jugendstrafe . . . . .	174
<b>Sechstes Kapitel:</b>	<b>Strafaussetzung zur Bewährung und Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe</b> . . . . .	184
§ 24	Entwicklung und kriminalpolitische Ziele . . . . .	184
§ 25	Die rechtliche Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung . . . . .	187
§ 26	Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe . . . . .	197
§ 27	Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe . . . . .	207
 <b>Zweiter Teil: Das formelle Jugendstrafrecht</b>		
<b>Erstes Kapitel:</b>	<b>Die Jugendgerichtsverfassung</b> . . . . .	213
§ 28	Die Jugendgerichte . . . . .	213
§ 29	Die Zuständigkeit der Jugendgerichte . . . . .	222
§ 30	Verbindung zusammenhängender Strafsachen – Jugendliche vor Erwachsenengerichten . . . . .	225
<b>Zweites Kapitel:</b>	<b>Das Jugendstrafverfahren</b> . . . . .	229
§ 31	Grundsätzliches über das Jugendstrafverfahren in seinem Verhältnis zum allgemeinen Strafverfahren . . . . .	229
§ 32	Die Verfahrensbeteiligten . . . . .	232
§ 33	Der Verteidiger . . . . .	236
§ 34	Die Jugendgerichtshilfe . . . . .	243
§ 35	Das Vorverfahren . . . . .	254
§ 36	Alternativen zum förmlichen Strafverfahren: Staatsanwaltliche Einstellung und formloses richterliches Erziehungsverfahren . . . . .	260
§ 37	Das Hauptverfahren . . . . .	274
§ 38	Das Rechtsmittelverfahren . . . . .	282
§ 39	Untersuchungshaft, vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Entziehungsanstalten . . . . .	288
§ 40	Besondere Verfahrensarten . . . . .	299
§ 41	Prozessuale Besonderheiten bei Strafaussetzung zur Bewährung und bei Aussetzung des Strafausspruchs . . . . .	304
§ 42	Das Verfahren gegen Heranwachsende . . . . .	309
<b>Drittes Kapitel:</b>	<b>Vollstreckung, Vollzug und Registrierung der jugendstrafrechtlichen Folgen</b> . . . . .	311
§ 43	Die Vollstreckung . . . . .	311
§ 44	Der Jugendstrafvollzug . . . . .	316
§ 45	Strafregister, Erziehungsregister und Beseitigung des Strafmarkels . . . . .	343
 <b>(Vereinfachte) Übersicht über Rechtsbehelfe i. Z. mit Folgeentscheidungen bei der Durchführung von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest und U-Haft</b> . . . . .		
		349
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .		355

# Einleitung: Allgemeine Grundlagen

## Erstes Kapitel: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität

### § 1 Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts

#### I. Sonderstrafrecht für junge Täter

Das Jugendstrafrecht ist ein **Sonderstrafrecht für junge Täter**, die sich zur Zeit ihrer Tat in dem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden. Es enthält die Summe derjenigen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Sondervorschriften, welche die rechtlichen Reaktionen auf die Straftaten junger Täter regeln. Diese Reaktionen nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten jenes Entwicklungsstadiums und weichen daher stark von den Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts ab.

Auch das Jugendstrafrecht ist echtes Strafrecht: Seine Rechtsfolgen haben die Begehung einer schuldhaften Tat zur Voraussetzung. Auch verfolgt wenigstens eine der von ihm vorgesehenen Rechtsfolgen das Ziel einer Ahndung von Schuld durch Strafe.

Mit der Möglichkeit, eine Jugendstrafe zu verhängen, unterscheidet sich das geltende deutsche Jugendstrafrecht von denjenigen Rechtsordnungen, die überhaupt auf eine Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher verzichten und auf die kriminelle Gefährdung der Jugendlichen nur mit fürsorglichen und erzieherischen Maßnahmen reagieren.

#### 1. „Täterstrafrecht“ und „Erziehungsstrafrecht“

Aus der besonderen Aufgabe des Jugendstrafrechts ergeben sich erhebliche Verschiedenheiten gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht. Inhaltlich werden diese Abweichungen vor allem durch die Schlagworte „*Täterstrafrecht*“ und „*Erziehungsstrafrecht*“ gekennzeichnet. Beide Begriffe sind freilich unscharf und insbesondere heute kriminalpolitisch umstritten. Sie bedürfen deshalb schon hier einer kurzen Erläuterung, die in der weiteren Darstellung konkretisiert werden wird.

Der Begriff „Täterstrafrecht“ wird verwendet im Gegensatz zu dem des „Tatstrafrechts“. Während das Erwachsenenstrafrecht seine Strafen nach Art und Gewicht ganz überwiegend an die schuldhafte Tat anknüpft, ist dies im geltenden deutschen Jugendstrafrecht nicht im gleichen Maße der Fall. Vielmehr werden hier das Ob und Wie der Sanktionen für eine Tat nicht nur durch deren Schwere, sondern stärker als im Erwachsenenstrafrecht durch die dem Täter nach seiner Persönlichkeit zu stellende Prognose bestimmt. Im Gegensatz zu dieser „täterstrafrechtlichen“ Ausrichtung des geltenden JGG ist freilich eine in der Literatur immer wieder neu erstarkende Auffassung, dass zumindest für Voraussetzung und Bemessung der Jugendstrafe wie im Erwachsenenstrafrecht die Tat des Jugendlichen maßgebend sein müsste (vgl. besonders Rn. 461). Das heißt, das Ob und Wie einer Jugendstrafe soll sich vorrangig am objektiv verwirkten Tatunrecht orientieren und nicht an der Täterpersönlichkeit. Nur bei den sonstigen, nicht als Strafe ausgestalteten Sanktionen des JGG soll der individuelle Erziehungsbedarf des jungen Menschen die Sanktionsauswahl dominieren. Die Bezeichnung des geltenden deutschen Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht“ soll besagen, dass in ihm die Kriminalstrafe, welche ein den Täter treffendes, seine Tat ahndendes Übel darstellt, in weitem Umfange durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird. Darüber hinaus soll auch die ahndende Strafe selbst, soweit für sie noch Raum bleibt, in Begründung, Dauer und Inhalt wesentlich stärker als im allgemeinen Strafrecht auf den Zweck einer erzieherischen Einwirkung auf den jeweiligen Täter ausge-

richtet sein. Auch Strafandrohung und Strafvollzug sind nach diesem Verständnis Erziehungsmittel, die sich für eine wirksame Verhütung von kriminellen Rückfällen eignen.

- 4 Da eine effektive Individualprävention nicht zu erreichen ist, wenn erzieherische Belange nur bei der Festsetzung und Bemessung der Strafe Berücksichtigung finden, muss auch Jugendstraf- oder Jugendarrestvollzug ebenso wie der Vollzug aller anderen Sanktionen des JGG in besonderem Maße jugendgemäß erzieherisch ausgestaltet werden. Das Gebot der erzieherischen Vollzugsgestaltung bereitet aber in allen Bereichen der freiheitsentziehenden Sanktionen wie Jugendstrafe und Jugendarrest Probleme. Stationäre Sanktionen und insbesondere Freiheitsstrafe mit Anstaltsvollzug können sich aus vielerlei Gründen erziehungsschädlich auswirken. Neben den typischen Deprivationseffekten des Strafvollzugs sind aufgrund des engen Zusammenseins mehr oder minder schwer gefährdeter junger Menschen wechselseitige negative Einflüsse zu befürchten. Auch hat jede Kriminalstrafe – und besonders eine mit einem Freiheitsentzug verbundene Sanktion – eine negative Wirkung auf den weiteren Lebens- und Berufsweg des „Vorbesträften“, was die resozialisierende Wirkung der Sanktion erheblich vermindert.

## 2. Das jugendstrafrechtliche „Spannungsverhältnis“ von Strafe und Erziehung

- 5 Strafe und Erziehung können also angesichts der vielfältigen negativen Wirkungen eingriffsintensiver Sanktionen nicht einfach in der Formel „Erziehung durch Strafe“ in eins gesetzt werden.<sup>1</sup> Vielmehr stehen Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht in einem *Spannungsverhältnis*, das weder der Gesetzgeber noch der Richter völlig aufheben, sondern allenfalls mildern können.<sup>2</sup> Diese Spannung tritt besonders in der Regelung über Schuld und Verantwortung von Kindern und Jugendlichen und in der Diskussion um ein spezial- oder generalpräventives Strafbedürfnis im Jugendstrafrecht offen zutage. Sie war und ist in diesen Bereichen bis heute die Ursache vielfältiger Kritik am geltenden Jugendstrafrecht. Nicht ganz zu Unrecht wird daher das Verhältnis von Erziehung und Strafe auch als das „jugendstrafrechtliche Grundproblem“ bezeichnet.<sup>3</sup> In den 60er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts führte dieser Gegensatz zu einem übertriebenen Erziehungsoptimismus bis hin zu der Idee einer „antiautoritären Erziehung“, nach der die Strafe aus der Erziehung ganz verbannt werden sollte. Diese Tendenzen haben dann wiederum in den letzten drei Jahrzehnten einen erheblichen Rückschlag erfahren. Mehrfach wurde die Forderung nach Abschaffung der Erziehungsideologie laut, denn dieser wurde vorgeworfen, sie diene lediglich als Alibi für intensive punitive Eingriffe jenseits der Grenze des Verhältnismäßigen.<sup>4</sup> Empirisch zu belegen ist diese These jedoch nicht,<sup>5</sup> zumal sich die Mechanismen der Sanktionsbemessung im Erwachsenen- und

1 Krit. zu dieser Formel *Swoboda*, ZStW 125 (2013), 86 (96f.); zur historischen Entwicklung des Gedankens „Erziehung durch Strafe“ s. *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003, S. 104 ff., 113 ff.; 130 f.; auch *Kurzberg*, ZJJ 2011, 181 f.

2 Zu diesem Spannungsfeld und zur Erziehungsproblematik s. u. a.: *Beulke*, W., in: *Rössner* (Hrsg.), Toleranz-Erziehung-Strafe, 1989, S. 65; *ders.*, Meyer-GS, S. 677; *BMJ-Grundfragen*, 1992; *Böhm/Feuerhelm*, S. 10; *Dölling*, Brunner-Symp., S. 181; *Dünkel*, S. 443; *Eisenberg/Köbel*; § 2 Rn. 8 ff.; *Kaiser*, DRiZ 2001, 460; *Miehe*, Brunner-Symp., S. 141; *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, Grdl. z. §§ 1–2, Rn. 4; *ders.*, StV 1998, 297; *ders.*, ZfJ 2005, 415; *Schlüchter, E.*, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, 1994; *Schöch*, Brunner-Symp., S. 125; *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232; *Schüler-Springorum*, DVJJ-Journal 1992, 4; *Streng*, ZStW 106 (1994), 60; *ders.*, DVJJ-23. JGT, S. 425; *Walter, M.* (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989; *ders.*, ZStW 113 (2001), S. 743; *ders.*, GA 2002, 431.

3 *Jäger*, GA 2003, 469; *Grunewald, R.*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Erlangen, 2003, S. 140 ff.

4 *Albrecht, H.-J.*, Gutachten D zum 63. DJT, Berlin, 2002, S. 97 ff. und These Nr. 1 auf S. 167.

5 Überblick über die Studien der letzten Jahre bei *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, 32 (33 ff.); vgl. ferner *Buckolt, O.*, Die Zumessung der Jugendstrafe, jur. Diss. Gießen, 2009, S. 305 f.

Jugendstrafrecht in ihren besonderen Eigenarten kaum vergleichen lassen.<sup>6</sup> Jugendstrafrecht lässt sich in seinen Rechtsfolgen weder pauschal als milder noch als härter beschreiben.<sup>7</sup> Es ist anders.

Die scharfe Kritik am Erziehungsbegriff mit seinen diffusen Bedeutungsinhalten<sup>8</sup> stand im Mittelpunkt der Diskussion auf dem 64. DJT 2002 mit dem Vorwurf, der Erziehungsgedanke bewirke auf der einen Seite ein zu wenig an notwendiger Sanktion und Vergeltung, öffne das Jugendstrafrecht aber auf der anderen Seite für die richterliche Willkür. Durch Überpädagogisierung im Jugendstrafrecht drohe zudem eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser zweite Vorwurf bezog sich insbesondere auf die problematische Möglichkeit einer Schlechterstellung jugendlicher gegenüber erwachsenen Straftätern durch sog. „Erziehungszuschläge“.<sup>9</sup> Eine Aufgabe des Erziehungsgedankens sei „ehrlicher“ und mache den Weg frei zu einer stärkeren Orientierung am Gedanken der „Schuldschwere“ bei der Sanktionsbemessung. Das führe zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der verhängten Sanktionen und könnte die bei Jugendlichen und Heranwachsenden besonders deutlich nachweisbare „Sanktionseskalation“ bei zunehmender Vorstrafenbelastung<sup>10</sup> verlangsamen.

Bei ihrer Warnung vor überzogenen Erwartungen an einem pädagogisch ausgerichteten Jugendstrafrecht hat die scharfe Kritik sicher nicht Unrecht. Auch ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip mit dem Erziehungsgedanken nur begrenzt kompatibel. Das Ziel, die Legalbewährung des Jugendlichen zu fördern, kann zu eingriffsintensiveren Sanktionen führen und damit die Frage nach einer „Schlechterstellung“ des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen aufwerfen, wobei sich jedoch weder aus Art. 3 I GG noch aus dem JGG ein klares Verbot einer solchen „Schlechterstellung“ herleiten lässt. Ungerechtfertigt wäre die eingriffsintensivere Reaktion nur, wenn jugendliche und erwachsene Straftäter miteinander verglichen werden könnten. Das geltende Jugendstrafrecht geht aber davon aus, dass junge Straftäter anders zu behandeln sind als erwachsene Täter und dass hier die Erziehung zur Legalbewährung gleichsam alle anderen Sanktionsziele überstrahlt (vgl. § 2 I JGG s. auch unter Rn. 27 ff., 575). Jugendliche werden dadurch nicht unbedingt „schlechter“, sondern entsprechend ihres Entwicklungs- und Reifegrades „anders“ behandelt.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund trifft der Vorwurf einer unverhältnismäßigen oder gar willkürlichen Sanktionierung also nur bedingt zu. Aus dem Erziehungsgedanken fließt auch ein Gebot individualisierender Reaktion, basierend auf der Annahme, dass jugendliche Täter die gegen sie verhängten Sanktionen sehr unterschiedlich empfinden.<sup>12</sup> Auf der Basis dieser Annahme wird ein Jugendgericht gegen junge

6 *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, 32 (38 f.), verweisen z. B. auf den Einbeziehungsmechanismus in § 31 II JGG, der dazu führt, dass jugendstrafrechtliche Sanktionen von Rückfalltätern oft massiver erscheinen als entsprechende Strafen im Erwachsenenstrafrecht, das diesen Mechanismus nicht kennt.

7 Vgl. *Kinzig*, Eisenberg-FS, S. 379 (396).

8 Der Erziehungsbegriff wurde im Laufe der Jahrzehnte mit unterschiedlichen funktionalen, individualpräventiven und sogar pädagogischen Inhalten gefüllt. Ein Überblick über die verschiedenen Ansichten bei *Laue*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl., 2017, JGG § 2 Rn. 3; *Swoboda*, in: Räume der Unfreiheit, 42. Strafverteidigertag, 2018, S. 345 (347 ff.).

9 Empir. Nachweise bei *Buckolt*, O., Die Zumessung der Jugendstrafe, jur. Diss. Gießen, 2009, S. 278, 288 ff.; *Albrecht*, H.-J., NJW Beilage 23/2002, 26 ff.; *ders.*, ZJJ 2003, 224 (227); im Wesentlichen zust. *Kornprobst*, JR 2002, 309; in Einzelpunkten abl. *Laubenthal*, JZ 2002, 807; zu weiteren Reformvorschlägen auf dem 64. Deutschen Juristentag s. *Grunewald*, JZ 2003, 190; *Sabaß*, MschrKrim 2003, 221.

10 Nachweise bei *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, 32 (36 ff.); zur legalpräventiven Sinnlosigkeit der Sanktionseskalation s. die ländervergleichende Rückfallstudie bei *Spiess*, BewHi 2012, 17 (30 ff.).

11 Für einen konkreten Sanktionsvergleich s. *Jehle/Paulowski*, Pfeiffer-FS, S. 323 (329 ff.).

12 Dazu *Grunewald*, R., Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, Diss. Erlangen 2003.

Täter andere Sanktionen anordnen als gegen einen Erwachsenen, zumal für die Sanktionsauswahl im Erwachsenenstrafrecht die Vermutung gilt, dass die zur Verfügung stehenden Sanktionen mit Blick auf das Ziel der Legalbewährung im Prinzip austauschbar sind. Die These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ steht in diesem Zusammenhang für die Vermutung, dass sich alle Sanktionen in gleicher Weise dazu eignen, das Legalverhalten des Probanden positiv zu beeinflussen oder – sofern man die pessimistische These „nothing works“ zugrunde legt – dass alle Sanktionen gleichermaßen zur Legalprävention ungeeignet sind. Im Erwachsenenstrafrecht kann sich die Sanktionsauswahl nicht an der individuellen Täterpersönlichkeit, sondern nur am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren. Diese an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen orientierte Sanktionsstufung in Form von abgestuften „Sanktionstarifen“ auf das Jugendstrafrecht zu übertragen, gelingt nicht. Zwischen den Sanktionen des Jugendstrafrechts ist eine solche genaue Abstufung nach Eingriffsintensität nicht möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann bei der Sanktionsbemessung nur zur Grenzziehung in der Form herangezogen werden, dass die gewählte Sanktion das Maß der individuellen Schuld nicht überschreiten darf. Dabei ist im Jugendstrafrecht auch zu berücksichtigen, dass die Schuld eines Jugendlichen typischerweise geringer ausfällt als die eines erwachsenen Straftäters. Ansonsten aber sollte der Jugendliche die Sanktion erhalten, die ihrer Qualität nach am besten auf seine Persönlichkeit ein- und eventuellen Kriminalitätsneigungen entgegenwirkt. Der damit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Täters (vgl. Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) ist für den gewünschten resozialisierenden Effekt der Sanktion unverzichtbar.

- 8 Dass das Erziehungsziel des Jugendstrafrechts trotz aller Kritik an seinen ungewollten Nebenwirkungen nicht zur Disposition steht, hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 auch in § 2 I S. 2 JGG festgeschrieben. § 2 I S. 2 JGG stellt unmissverständlich fest, dass sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanken orientieren muss.<sup>13</sup> Das Erziehungsziel gilt gleichermaßen für die Sanktionierung, die Verfahrensgestaltung und die Vollstreckung der Sanktion, soweit sich nicht speziellere Regeln in den Länderjugendstrafvollzugsgesetzen finden. Der Gefahr einer Überpädagogisierung des Jugendstrafrechts begegnet die Zielbestimmung mit der Klarstellung, dass sich die „Erziehung“ des Jugendlichen nur auf das Ziel der Legalprävention richten darf, also nur darauf, erneuten Straftaten entgegenzuwirken (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Zugleich aber wird einem inhaltlich reduzierten Erziehungsgedanken, der nur die Forderung nach einem rechtsstaatlichen Umgang mit dem Jugendlichen erhebt, eine Absage erteilt.
- 9 Der Gesetzgeber hatte insgesamt auch gute Gründe, am Erziehungsgedanken festzuhalten.<sup>14</sup> Er ist das mächtigste Gegenargument gegen die in Westeuropa und Nordamerika in regelmäßigen Abständen immer wieder laut werdenden Forderungen nach strengerer Behandlung junger Straftäter (näher unten Rn. 123 ff.). Ein Sanktionskonzept, das sich allein auf Tatproportionalität stützt, trägt immer die Gefahr in sich, das Sanktionsklima erheblich zu verschärfen. Auch bleiben die Gegenstimmen den Beweis schuldig, dass ein Straftaxendenken zu mehr Proportionalität und gerechteren Strafen führt. Strafmaßbestimmungen entziehen sich einem rationalen Konzept. Deswegen erscheint es wenig sinnvoll, das Jugendstrafrecht nur aus dem Gefühl der Resignation heraus auf den Stand von vor 1923 zurück zu entwickeln,<sup>15</sup> zumal Studien im In- und Ausland nahelegen,

13 Rössner, in: Meier/Rössner/Trug/Wulff, § 2 Rn. 1, 3 ff.

14 Zu den Argumenten s. Ostendorf, NK 2003, 16 (17).

15 Brunner, Kriminalistik 2002, 418 (422 f.); Dünkel, NK 2002, 90; Grunewald, NStZ 2002, 452; Heinz, ZStW 114 (2002), 519 (574 f.); Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2346); Streng, in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (51 f.); Walter, GA 2002, 431 (450 ff.); zu den politischen Hintergründen der repressiven Tendenzen plakativ Scheffler, NJ 2002, 449; Viehmann, ZJJ 2003, 285.

dass auch ein verschärftes tatproportionales Strafrecht weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten die Jugendkriminalität verringert.<sup>16</sup>

### 3. Bandbreite der erzieherischen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten im JGG

Angesichts der im Jugendalter überwiegenden Kleinkriminalität (vgl. dazu Rn. 31 f.) wird es für eine Erziehung zur Legalbewährung regelmäßig ausreichen, dem Täter durch Ermahnungen oder einen leichten Denkkzettel deutlich zu machen, dass die das soziale Verhalten regelnden Normen auch für ihn verbindlich sind und nicht ohne Nachteile für ihn selbst übertreten werden dürfen. Das geltende JGG sieht dafür eine reiche Palette von Möglichkeiten vor, die vom Absehen von jeder Sanktion (sog. Diversion) über Teilnahme an Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, formlose Ermahnung, förmliche Verwarnung bis zu Arbeits- oder Geldauflagen und erzieherischen Weisungen reichen.

Bei ersteren und insbesondere vielfach wiederholten Straftaten muss jedoch etwas anderes gelten. Diese Taten können Ausdruck schwerer Persönlichkeitsdefizite des jungen Menschen sein. Insoweit darf und muss sich die Erziehung auf eine positive Beeinflussung und Festigung der Persönlichkeit richten, die je nach Bedarf entweder in ambulanten (z. B. Bewährungsstrafe) oder stationären Formen (z. B. Heimerziehung/Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen/Jugendstrafvollzug) erfolgen kann.

Das Ziel der Erziehung muss aber auch in den Fällen, in denen das Gericht besonders schwere Persönlichkeitsdefizite ausmacht, auf die Verhütung weiterer Straftaten des Täters beschränkt werden (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Über den Rahmen strafrechtlicher Prävention hinausgehende staatliche Erziehungsbemühungen, beispielsweise unter Einschluss politischer oder weltanschaulicher Indoktrinationen, würden bei volljährigen „Heranwachsenden“ gemäß BVerfGE 22, 180 (219 f.) gleich mehrfach gegen das Grundgesetz verstoßen (z. B. als Verletzung der Rechte aus Art. 4 I GG oder Art. 5 I GG).<sup>17</sup> Bei Minderjährigen würden sie darüber hinaus noch unzulässig in das in Art. 6 II GG verbürgte elterliche Erziehungsrecht eingreifen, das Vorrang vor dem staatlichen Erziehungsauftrag beansprucht.<sup>18</sup> Wenn allerdings politischer Extremismus, Antisemitismus oder Ausländerfeindschaft jugendlicher oder Heranwachsender Ursache schwerster Straftaten (z. B. Brandstiftung, Vandalismus oder gar Mord) sind, so wird eine spätere Legalbewährung nur erreichbar sein, wenn sich die Erziehung auch auf die Wurzeln dieser Hasskriminalität erstreckt.<sup>19</sup>

## II. Ursachen und Eigenart der Jugendkriminalität

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts und seine Abspaltung vom allgemeinen Strafrecht werden gerechtfertigt durch die von den modernen Erfahrungswissenschaften vermittelten Einsichten in die Ursachen und die besondere Eigenart der Jugendkriminalität, deren wissenschaftliche Erforschung Gegenstand der Jugendkriminologie<sup>20</sup> ist,

16 Dölling, ZfJ 1989, 318; Heinz, ZStW 114 (2002), 519 (568 f.); möglich wäre aber wohl, auch im Jugendstrafrecht einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte festzuschreiben, ohne Vorgabe bestimmter Strafrahmen; Vorschläge dazu bei Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2351); Streng, Androulakis-FS, S. 1233 (1258); ders., in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (58 f.).

17 Petersen, A., Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Kiel, 2008, S. 53.

18 Im Einzelnen Petersen, A., Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Kiel, 2008, S. 30 ff. und Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, 2012, S. 15 ff.

19 Näheres zu politisch und religiös motivierter Gewalt bei Bock, Rn. 1006 ff.

20 Vgl. zur Jugendkriminologie bes. Brunner/Dölling, Einf. Rn. 1 ff.; Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 48 Rn. 11 ff.; Göppinger, Kriminologie, S. 381; Heinz, ZfPäd. 1983, 11; Kaiser, Kriminologie, §§ 51–53; ders., in: Kaiser/Schöch/Kinzig, Fall 11, S. 249; Kürzinger, Rn. 279 ff.; Meier, Kriminologie, § 6 Rn. 13 f.; Rössner/Bannenberg, in: Meier/Bannenberg/Höffler, § 1; Meier, in: Meier/Bannenberg/Höffler, § 3; Schneider, HandwB.Krim, Bd. 5, 1998, S. 467; Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki, Kaiser-FS, S. 281; Schwind, § 3 Rn. 19; Walter/Neubacher, Jugendkriminalität.



sowie durch die besondere Bedeutung und die besonderen Möglichkeiten ihrer wirksamen Bekämpfung.

- 13** Von echter „Kriminalität“ wird man bei den Bagatelldelikten Jugendlicher und Heranwachsender kaum sprechen können. Sie stellen in den weitaus meisten Fällen harmlose, weil vorübergehende Entgleisungen dar, die in der Entwicklung fast jedes jungen Menschen mit der Einordnung in das soziale Leben verbunden sind. Wenn sie in den letzten Jahren so sehr in den Vordergrund der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion getreten sind, so deshalb, weil sich die Zahl solcher Entgleisungen mit der Zunahme der Versuchungen im modernen Leben (Selbstbedienungsläden, Straßenverkehr u. dgl.), aber auch wegen der Lockerung im schwächer gewordenen Familienzusammenhalt erheblich erhöht haben dürfte. Deshalb erscheint die neuerdings verstärkt artikulierte Furcht vor vorzeitiger Kriminalisierung nicht unbegründet.<sup>21</sup>
- 14** Anders steht es mit der „echten“ Jugendkriminalität, worunter ihrem Unrechtsgehalt nach schwere Straftaten zu verstehen sind, aber auch solche mittelschweren Delikte, die wegen ihrer häufigen Wiederholung den Beginn einer kriminellen Karriere befürchten lassen. Zwar gelten auch hier für die Ursachen die allgemeinen Erkenntnisse der kriminologischen Forschung insoweit, als sie uns die Prägung der Täterpersönlichkeiten durch vielfach miteinander kombinierte Anlage- und Umwelteinflüsse zeigen.<sup>22</sup> Diese Einwirkungen von Anlage und Umwelt, von denen jeweils bald die eine, bald die andere stärker ins Gewicht fällt und die sich auch nicht exakt voneinander trennen lassen, weil beispielsweise angebliche Anlagedefizite nur sekundäre Merkmale bestimmter Umwelteinflüsse sein können, gestalten in ihrem dynamischen Zusammenwirken die Persönlichkeit und heben die Freiheit der Willensentscheidung zwar nicht notwendig auf, begrenzen aber doch mindestens den ihr verbleibenden Spielraum. Auf das Vorhandensein eines solchen Spielraums gründet sich der Schuldvorwurf, der sich gegen die Entscheidung des Täters zum Verbotenen richtet, damit aber seine Fähigkeit zu einer entgegengesetzten Entscheidung voraussetzt.
- 15** Aber in diesem allgemeinen Rahmen wird die kriminogene Situation des *jugendlichen* Täters durch gewisse spezifische Merkmale gekennzeichnet, die sie von der des Erwachsenen unterscheiden. Sie haben ihren Grund in der biologischen und soziologischen Eigenart des Jugendalters<sup>23</sup> und lassen sich etwa unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:
- 1. Kriminalität als Ausdruck von Reifemängeln**
- 16** Der junge Mensch ist noch in allmählicher Entfaltung seiner Verstandes- und Willenskräfte begriffen. Deshalb übersieht er weder in gleichem Umfang wie der Erwachsene die tatsächlichen Folgen seines Tuns, noch sind ihm die in der Rechtsordnung statuierten Anforderungen eines geordneten Gemeinschaftslebens im gleichen Maße geläufig. Erst mit zunehmender Reife wächst er in die Welt der Erwachsenen hinein und passt sich ihren Maßstäben an. Dieser Lernprozess, den man mit dem Ausdruck „Sozialisation“ zu bezeichnen pflegt, ist ein langwieriger und hängt in seinen Fortschritten stark von den Einflüssen der Umgebung ab, insbesondere der Familie, in der das Kind bzw. der Jugendliche aufwächst. Deshalb fehlt es dem jungen Menschen oft noch ganz oder teilweise an dem für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht. Daher haben schon die älteren Strafgesetze die Strafmündigkeit der Kinder und Jugendlichen beschränkt oder ganz ausgeschlossen. Doch erst in den letzten Jahrzehnten hat die Psy-

21 Zu dieser jugenddeliktstypischen „Massenkriminalität“ s. *Streng*, ZJJ 2008, 148.

22 *Göppinger*, Kriminologie, S. 209 ff.

23 Entwicklungspsychologische Betrachtung bei *Masche*, DVJJ-Journal 1999, 30; *Bruns*, DVJJ-Journal 1998, 216.

chologie erkannt, dass sich neben der Verstandesreife auch die Fähigkeit zu rationaler Willenssteuerung erst allmählich entwickelt, laut Gehirnforschung dauert dieser Prozess bis zum 25. Lebensjahr.<sup>24</sup>

## 2. Jugend als Zeit des Übergangs und der entwicklungsbedingten Spannungen

Der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein ist für den jungen Menschen eine Zeit besonderer innerer und äußerer Spannungen. Sie werden biologisch durch den Vorgang der **Pubertät** (Geschlechtsreife), soziologisch durch die Notwendigkeit der „Anpassung an eine neue soziale Rolle“,<sup>25</sup> eben die des auch gesellschaftlich und beruflich „Erwachsenen“ ausgelöst.

17

a) Nach einem vorbereitenden Stadium der „Vorphertät“ (bei männlichen Jugendlichen etwa mit dem 12. Lebensjahr, bei weiblichen schon früher beginnend) fällt bei der deutschen Jugend die eigentliche biologische *Pubertät* etwa in das Lebensalter von 14 bis 18 Jahren. Das jedenfalls ist die Altersbegrenzung, die seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 dem gesetzlichen Begriff des „Jugendlichen“ zu Grunde liegt. Doch ebenso wenig wie die Pubertät plötzlich und unvermittelt beginnt, wird der biologische Reifungsvorgang übergangslos zu einem generell bestimmbareren Zeitpunkt abgeschlossen. Nicht nur, dass die Entwicklung bei dem einen schneller, bei dem anderen langsamer verläuft, vielmehr wird man ganz allgemein feststellen dürfen, dass pubertätsbedingte Verhaltensweisen in verschieden starkem Umfang auch noch in den folgenden Jahren (etwa bis in das 21. Lebensjahr, ja gelegentlich noch darüber hinaus) auftreten. Das deutsche JGG von 1953 hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen, indem es in gewissem Umfang auch diese Altersstufe der „Adoleszenz“, d. h. in der Sprache des Gesetzes die „Heranwachsenden“, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in das Jugendstrafrecht einbezogen hat.

18

Die Pubertät ist nicht nur ein körperlicher Reifungsvorgang, der mit dem Wachstum und dem In-Funktion-Treten der Sexualorgane sowie der Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale (Schambehaarung, Stimmbruch usw.) äußerlich erkennbar wird. Vielmehr ist diese körperliche Umwälzung regelmäßig mit einer mehr oder minder schweren Krise der seelischen Entwicklung verbunden, die weit über den Bereich des Sexuellen hinausgeht. Sie ist vor allem geprägt von einem starken Drang nach Erlebnissen, Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung sowie dem Bedürfnis nach Partnerschaften, ohne dass immer entsprechende Realisierungschancen bestünden. Ferner ist charakterisierend die leichte Verführbarkeit des jungen Menschen bei gleichzeitiger Ablehnung von Autorität und Zwang.<sup>26</sup>

b) Zu diesen biologisch-psychologischen Kennzeichen der Pubertät tritt nun als ein kriminalsoziologisch kaum minder bedeutsamer Umstand hinzu, dass der junge Mensch in dieser kritischen Periode sich regelmäßig aus der relativen Geborgenheit des Elternhauses löst oder zumindest dort eine ganz neue Rolle einnimmt. Mit dem *Übergang* aus Familie und Schule *in das Arbeits- und Berufsleben* tritt er in eine völlig neue Umwelt ein. Diese aber hält eine Fülle neuer Anforderungen, Einflüsse und Versuchungen für ihn bereit, zu deren seelisch-charakterlicher Bewältigung er gerade in diesem Stadium puberaler Labilität und Unausgeglichenheit vielfach noch nicht im Stande ist.

19

Wenn nun auch die Zusammenhänge zwischen Pubertät, Sozialisation und Kriminalität in ihren Einzelheiten noch nicht hinreichend geklärt und daher noch vielfach kontrovers sind, so ist doch unbestreitbar, dass nicht etwa nur die Sittlichkeits- und die Aggressivitätsdelikte, sondern auch zahlreiche sonstige Straftaten Jugendlicher und Heran-

24 *Dünkel/Geng*, MschrKrim 2014, S. 387 (390); *Dünkel/Geng/Passow*, ZJJ 2017, 123.

25 *Schelsky*, H., Die skeptische Generation, 2. Aufl., 1957, S. 30.

26 Zur Psychologie der Pubertät und Adoleszenz: *Müller Ch.*, Jugendpsychiatrische Begutachtung von straffälligen Jugendlichen, 1999, S. 41 ff.; *Günter*, in: *Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer*, Kap. 32.1.2, S. 582 f.

wachsender auf die biologische und soziologische Krisensituation der Reifezeit zurückzuführen sind. Für die **strafrechtliche Behandlung** dieser Täter ergeben sich daraus mannigfache Konsequenzen. Ihre Schuldfähigkeit kann durch pubertätsbedingte Störungen des seelischen Gleichgewichts herabgemindert oder ausgeschlossen sein. Aber auch wenn sie zu bejahren ist, bleibt die Frage, ob es sinnvoll und gerechtfertigt ist, die ganze Zukunft des jungen Menschen durch die Bestrafung einer Tat in Frage zu stellen, die nur Ausdruck einer ihrer Natur nach vorübergehenden Entwicklungsstufe ist. Zwar ist das Bedürfnis der Allgemeinheit nach schuldproportionaler Sühne und nach Schutz auch angesichts einer Jugendstrafat zu beachten, aber es wäre kurzsichtig, wenn man dabei übersähe, dass dieses Bedürfnis in einer der spezifischen Eigenart des Jugendlichen angepassten Form befriedigt werden muss. Denn sonst würde die rechtliche Reaktion auf die Tat eines Heranreifenden, dessen Charakter gerade durch die Lebenserfahrungen dieser Jahre geprägt wird, die Gefahr seines weiteren kriminellen Abgleitens begründen und dadurch sowohl ihn selbst wie die Allgemeinheit nur umso stärker gefährden.

### 3. Beeinflussbarkeit und Formbarkeit des jungen Menschen

- 20 Mit dieser letzten Erwägung ist bereits ein weiterer Gesichtspunkt angedeutet, der nun freilich nicht nur die pubertierenden Jugendlichen, sondern mehr oder minder alle jungen Täter von den älteren unterscheidet: Die **größere Formbarkeit junger Menschen**. Erst zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr kommt die charakterliche Entwicklung zu einem gewissen Abschluss. In diesem Sinne spricht die Kriminologie von der besonderen Umweltabhängigkeit der Jugendkriminalität. Für die Entstehung der Jugendkriminalität haben zerrüttete Familienverhältnisse, Erziehungsmängel, schlechtes Beispiel der Eltern, Geschwister und Freunde, Verführung, negative Einflüsse, die von Filmen, Fernsehen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Internetangeboten und PC-Rollenspielen und vergleichbarer Literatur ausgehen, eine weit größere Bedeutung als es entsprechende ungünstige Umwelteinwirkungen für die Kriminalität der älteren Jahrgänge haben, weil sich in Abhängigkeit zu den Umweltbeziehungen die Wahrnehmung der Regelgeltung und die verhaltenssteuernde Kraft der Sanktionsrisikoeinschätzung verändert.<sup>27</sup> Umgekehrt folgt nun aber aus der stärkeren Prägbarkeit der jugendlichen Straffälligen, dass bei ihnen eine günstige Veränderung der Umwelt und beharrliche Erziehungsarbeit wesentlich eher Erfolg verspricht als bei den Älteren, deren Charakter sich bereits im negativen Sinne verfestigt hat. Diese größeren Erfolgchancen rechtfertigen es, der spezialpräventiven Verbrechensvorbeugung durch Erziehung eine weit stärkere Bedeutung beizumessen, als ihr im Rahmen der Strafzwecke des allgemeinen Strafrechts zukommt.

### 4. Jugendkriminalität als ubiquitäres Phänomen – jugendliche Intensivtäter

- 21 Indessen ist keineswegs jede Jugendstrafat nur als pubertäre Entgleisung oder als Ergebnis relativ leicht behebbarer Umwelteinflüsse anzusehen. Es kann sich auch um das Frühsymptom einer tieferen Persönlichkeitsstörung handeln. Dabei ist es für die strafrechtliche Bewertung unwesentlich, ob die Persönlichkeitsstörung auf eine Erbanlage zurückzuführen ist oder ob sie das Ergebnis einer erzieherischen Fehlentwicklung darstellt, die unter Umständen ihren Ursprung im frühesten Kindesalter hat. Denn in jedem Fall liegt es nahe, dass sich eine solche Auffälligkeit schon früh äußert, mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann, wenn das soziale Verhalten durch die Pubertät und den Eintritt in das Arbeits- und Berufsleben der ersten großen Belastungsprobe ausgesetzt wird.

<sup>27</sup> Zum Einfluss delinquenter Freunde *Gerstner/Oberwittler*, MschrKrim 2015, 2014; *Hirtenlehner/Bacher*, MschrKrim 2017, 404; generell zur sog. „Situational Action Theory“ oder „SAT“ in jugendkriminologischen Zusammenhängen *Streng*, ZJJ 2017, 341.

Auf die besondere Bedeutung des Frühbeginns der Kriminalität für spätere Rückfälligkeit wird in zahlreichen in- und ausländischen Untersuchungen der Lebensläufe Vielfach-Rückfälliger immer wieder hingewiesen. Bei der Untersuchung des Ehepaars *Glueck*<sup>28</sup> lag der Erfolg der untersuchten Bewährungsprobanden bei 9 %, sofern sie bis zum 11. Lebensjahr das Erstdelikt begangen hatten, hingegen bewährten sich 33 %, wenn das Erstdelikt erst mit 17 Jahren oder später begangen wurde. Nach *Weiber*<sup>29</sup> lag das Durchschnittsalter der von ihm untersuchten jugendlichen Vielfachtäter zum Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Verurteilung bereits bei 15,3 Jahren.

Andererseits kann die Kriminologie bis heute keinen monokausalen Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und späterer Rückfälligkeit feststellen.<sup>30</sup> Zwar haben spätere Intensivtäter ihre kriminelle Karriere häufig relativ früh begonnen,<sup>31</sup> jedoch hat auch bei sehr jungen Straftätern die Kriminalität zumeist nur episodenhaften (passageren) Charakter, und die Straffälligkeit erledigt sich dann mit dem Abklingen der Pubertät und der Bewältigung des sozialen Rollenwechsels.<sup>32</sup> Es ist bis heute nicht gelungen, sozusagen im Frühstadium die Gruppe der nur vorübergehend Auffälligen von der der später vielfach Rückfälligen zu unterscheiden. Vor allem die Ergebnisse der so genannten Kohorten-Forschung, bei der der Geburtsjahrgang einer bestimmten Region im Langzeitvergleich insgesamt auf sein registriertes und nichtregistriertes Legalverhalten befragt wird, haben keine Indikatorenwirkung der Frühkriminalität nachgewiesen.<sup>33</sup> Einzelstudien ergaben allenfalls, dass die Wahrscheinlichkeit, nach dem 14. Lebensjahr mehrfach registriert zu werden, für kindliche Mehrfachtäter doppelt so hoch ist wie für kindliche Einfachtäter. Gleichzeitig aber zeigten die Ergebnisse auch, dass sich die Delinquenz im Kindesalter nur dann zu einer persistierenden, chronischen Delinquenz entwickelt, wenn auch nach dem 14. Lebensjahr mehrfach Straftaten begangen werden.<sup>34</sup> Deshalb kann bei dem heutigen Wissensstand die Aussagekraft des sehr frühen Einsetzens der Straffälligkeit doch nur mit äußerster Zurückhaltung bewertet werden.<sup>35</sup> Nicht die mehrfache Registrierung im Kindesalter, sondern die Mehrfachtatbegehung während der Adoleszenz stellt die Weichen für eine kriminelle Karriere. Ein – wenn auch schwacher – Zusammenhang besteht zwischen früher krimineller Auffälligkeit allenfalls dann, wenn die erste Tat bereits vor dem 11. Lebensjahr stattgefunden hat. Bedeutend für das spätere Legalverhalten ist zudem eher die Deliktgruppe der ersten Registrierung als das Alter. Besonders ungünstig erscheinen schwere Eigentumsdelikte und Raubdelikte.<sup>36</sup>

28 *Glueck, S./Glueck, E.*, Five Hundred Criminal Careers, 1965, S. 248.

29 *Weiber, R.*, Jugendliche Vielfachtäter, 1986, S. 120; ähnlich signifikante Ergebnisse bei *Estermann, J.*, Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen, 1986, S. 20; s. auch *Kolbe, K.*, Kindliche und jugendliche Intensivtäter, jur. Diss. Heidelberg, 1989; *Huck*, DVJJ-Journal 2002, 187; *Lux*, ZfJ 1991, 372.

30 Einen Überblick über verschiedene Untersuchungen und Präventionsprogramme gibt *Steffen*, BewHi 2004, 62.

31 Vgl. die Ergebnisse der Studie bei *Thornberry/Krohn*, in: *White* (Hrsg.), Handbook of Youth and Justice, 2001, S. 289 ff.; dazu *Rössner* in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 14.

32 Das gilt zum Großteil sogar für jugendliche Intensivtäter; *Rössner* in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 30; vgl. auch *H.-J. Albrecht/Grundies*, MSchrKrim 2010, 32 (327); *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (349 f.).

33 Einen Überblick über die internationale Kohortenforschung gibt *Bock*, Rn. 251 ff.; s. auch *Kurkov, V.*, Der rechtliche Umgang mit wiederholt delinquenten jungen u. heranwachsenden Tätern in Deutschland und Russland unter Berücksichtigung der neusten kriminologischen Befunde, jur. Diss. Passau, 2013, S. 46 ff.; zur sog. „age-crime curve“ s. auch die Befunde bei *Albrecht, H.-J./Grundies*, MSchrKrim 2009, 326.

34 *H.-J. Albrecht/Grundies*, MSchrKrim 2010, 326 (337 ff.); *Walter/Remtschmidt*, MSchrKrim 2004, 333 (338); *dies.*, ZJJ 2013, 48 (50).

35 Statt aller *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, Rn. 482 ff., *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, 340 (353, 359) m. w. Nachw.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 379 f.; *Heinz*, RdJ 1984, 302 (kein Zusammenhang); *Heinz/Spieß/Storz*, Krim-Forschung 80, 1988, S. 631, 656; *Kerner*, in: *Jehle*, S. 231; s. auch *Schubert, A.*, Delinquente Karrieren Jugendlicher, 1997. Zu den daraus folgenden Problemen für die Strafverfolgung von Kindern, s. *Frehsee*, ZStW 100 (1988), 290 u. unter Rn. 150.

36 *Naplawka*, BewHi 2006, 260.

- 24 Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass einer in der Begehung von Straftaten zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsstörung mit größerem Erfolg entgegengewirkt werden kann, wenn sie rechtzeitig erkannt und möglichst umgehend eine Gegensteuerung vorgenommen wird. Stellt sich also ausnahmsweise in einem sehr frühen Lebensstadium heraus, dass der Betroffene immer wieder schwerwiegende Straftaten begeht, so bedarf es dafür anderer und nachdrücklicherer, allerdings wiederum auch nicht ungerecht harter Reaktionsmittel, als gegenüber denen, deren Straffälligkeit sowieso bald abklingen wird.
- 25 Forschungsergebnisse über „Intensivtäter“<sup>37</sup> zeigen, dass sich der „harte Kern“ der jungen Intensivtäter frühestens bei drei bis fünf Registrierungen herauszuschälen beginnt: Ein Großteil der registrierten männlichen Jugendlichen weist, wenn überhaupt, nur eine Eintragung oder ein bis zwei Eintragungen auf. Nur ein sehr kleiner Teil wird fünfmal oder öfter auffällig. Die meisten Mehrfachtäter mit bis zu fünf Auffälligkeiten fallen nach zwei bis drei Jahren aus dem Bereich der offiziellen Sozialkontrolle wieder heraus.<sup>38</sup> Sehr häufig lässt sich also bei den ersten Auffälligkeiten noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, ob der Jugendliche zu den späteren Intensivtätern gehören wird. Deshalb sollte sich der die Sanktion festsetzende Jugendrichter im Zweifel für die möglichst geringe Maßnahme entscheiden, um nicht gerade durch eine Überreaktion die Chance späterer Legalbewährung zu verringern. Sicherlich darf er dabei die Schuldangemessenheit nicht aus den Augen verlieren, da auch sie zum Maßstab des erzieherisch Sinnvollen gehört. Allerdings resultieren nach kriminologischen Erkenntnissen viele der härteren strafrechtlichen Reaktionen aus einem Gefühl der Ohnmacht bzw. dem Gefühl eines vorgehenden Scheiterns mit dem Versuch, durch mildere Sanktionen spezialpräventive Erfolge zu erreichen. Diese „Hilflosigkeit“, die die Justiz gegenüber einigen wenigen chronischen Straftätern möglicherweise empfinden mag, darf aber keine Sanktionseskalation legitimieren.<sup>39</sup>
- 26 Der weitgehend **episodenhafte Charakter** der Jugendkriminalität spiegelt sich auch in der Altersstruktur aller Tatverdächtigen der offiziellen Kriminalstatistik der Bundesrepublik wider (s. Schaubild 1).<sup>40</sup> Während die Kurve der Tatverdächtigenbelastungszahlen (Anzahl der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen bezogen auf 100 000 Personen

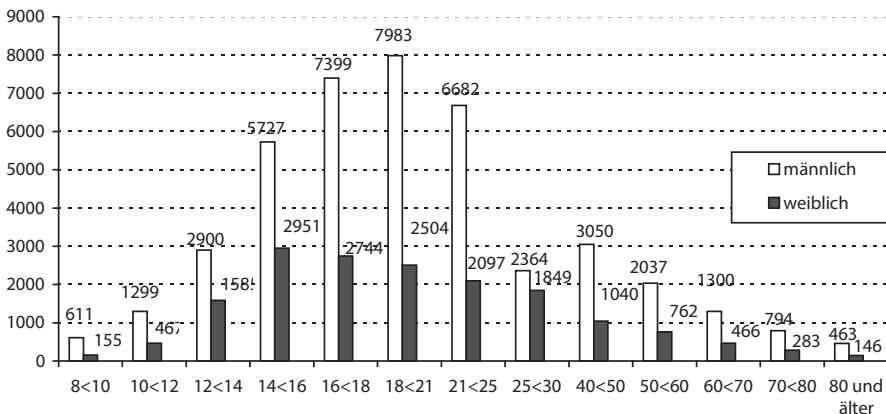
37 Zur problematischen Begriffsdefinition s. *Neubacher*, 6. Kapitel, Rn. 5; *Bliesener*, BewHi 2010, 357 (358 ff.); *Steffen*, in: BMJ (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen*, 2009, S. 83 (87 f.); *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (347 ff.); *Goeckenjan*, ZJJ 2015, 26; *Naplava*, *Handbuch Jugendkriminalität*, S. 337 (338 f.). Zu empirischen Befunden s. die neueren Studien bei *Renschmidt/Walter*, ZJJ 2013, 48; ferner den Überblick bei *Brunner/Dölling*, Einf. Rn. 13, 41; *Beckerath, M. von*, *Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft*, Jur. Diss. Tübingen, 1997; *Matt/Rother*, MSchrKrim 2001, 472; *Traulsen*, DVJJ-Journal 1999, 311; *Wolke, A.*, Abschlussbericht für das Forschungsprojekt „Präventionsorientierte Ermittlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen“, 2003, S. 51; *Deutsches Jugendinstitut e.V.* (Hrsg.), *Der Mythos der Monsterkids – Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“*, 1999; *Kerner*, *Brunner-Symp.*, S. 111.

38 Zu den Ursachen des Abbruchs der kriminellen Karriere und sich daraus ergebenden Konzepten für die Reintegration von Mehrfachtätern: *Stelly/Thomas*, ZJJ 2006, 45; s. zur Alterskurve der Karriereabbrüche *Albrecht, H.-J./Grundies*, MSchrKrim 2009, 326 (334 ff.).

39 Die Gefahr einer bloßen Zuschreibung der Intensivtät ereignenschaft mit anschließender Sanktionseskalation ist auch bei den auf junge Mehrfachtäter spezialisierten Sonderdezernaten von Polizei und Staatsanwaltschaft in den großen Städten nicht zu unterschätzen; s. die auf dem „labeling approach“ basierende Kritik von *Müller*, in: *Strafverteidigervereinigung* (Hrsg.), 34. Strafverteidigertag, Berlin, 2011, S. 169 (184 ff.); zur Problematik der Sanktionierungseffekte s. auch *Ehret, B.*, *Strafen oder Erziehen?*, jur. Diss. Bremen, 2007; und die Übersicht über weitere neuere Studien bei *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (361 ff.).

40 Diese sowie die im weiteren Verlauf des Buches angeführten Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik stammen aus: „*Polizeiliche Kriminalstatistik*“, herausgegeben vom Bundeskriminalamt. Sofern über die Verurteilungen durch die Strafgerichte berichtet wird, stammen die statistischen Angaben aus der „*Verurteiltenstatistik*“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3. Die Rechtspflegestatistik betrifft nur die alten Bundesländer, einschließlich West-Berlin. Die Polizeiliche Kriminalstatistik betrifft bis einschließlich 1990 nur die alten Bundesländer, ab 1992 das gesamte Bundesgebiet nach der Wiedervereinigung.

der jeweiligen Altersgruppe – TVBZ) mit zunehmendem Alter zunächst steil ansteigt, bis sie bei den männlichen Straftätern in der „schwierigen“ Lebensphase von 18 bis 21 Jahren ihren dramatischen Höhepunkt erreicht (bei den Straftäterinnen etwas früher), sinkt sie dann permanent und zwar erst sehr stark, später langsam und kontinuierlich.<sup>41</sup> Das Absinken der Tatverdächtigenbelastungszahlen mit fortschreitendem Alter können wir auf Grund seiner Konstanz in allen Statistiken vergangener Jahrzehnte als feststehende Größe betrachten, und zwar unabhängig von den jeweils herrschenden kriminalpolitischen Anschauungen, also insbesondere losgelöst von der Favorisierung milderer oder härterer Sanktionen als Reaktion auf strafbares Verhalten. Bereits durch die Erreichung des Lebensabschnitts des Jungerwachsenen (ab dem 21. Lebensjahr), der i. d. R. einhergeht mit einer verstärkten Integration in die Erwachsenenwelt (Bindung an einen sozial unauffälligen Partner, Familiengründung, Finden einer den Neigungen entsprechenden Arbeit, Schuldenabbau und damit einhergehend die Ermöglichung eines zufriedenstellenden durchschnittlichen Lebensstandards etc.), ist also – statistisch gesehen – mit einem stetigen Rückgang der (offiziell registrierten) Kriminalität zu rechnen. Vieles spricht deshalb dafür, den Faktor „Zeitablauf“ als eine wichtige Komponente bei der Suche nach der angemessenen Reaktionsweise auf Jugendkriminalität einzustufen.<sup>42</sup>



**Schaubild 1:** Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der deutschen Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt, 2018

### III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich aus den geschilderten Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität für eine der Verbrechenvermeidung dienende Behandlung von Jugendstraftaten die Notwendigkeit einer stärkeren Individualisierung und Differenzierung als im Erwachsenenstrafrecht. Es ist bei jugendlicher Kriminalität möglichst zu klären, ob die Jugendstraftat Episode oder Symptom ist. Sofern es sich noch nicht um

27

41 In der hier gezeigten Grafik aus PKS 2018 scheint dieses Prinzip bei den 40- bis 50-Jährigen durchbrochen, allerdings ist zu vermuten, dass der hier abgebildete Kriminalitätsanstieg ab 40 bei Männern auf statistische Besonderheiten oder Fehlerfassungen im Jahr 2018 zurückgeht. Üblicherweise geht mit zunehmendem Alter auch bei Männern die Kriminalitätsbelastung kontinuierlich zurück.

42 Zur Vertiefung: *Mischkowitz, R.*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, 1993; *Stelly, u. a.*, MschrKrim 1998, 104; wie die Bewährungshilfe Wege aus der Straffälligkeit aufzeigen kann, untersuchten *Stelly/Thomas*, BewHi 2003, 51.

einen so genannten Intensivtäter mit vielfachen Vorregistrierungen handelt, sollte zu Gunsten des Jugendlichen selbst bei einer den Bagatellbereich überschreitenden Kriminalität nur von einer vorübergehenden Auffälligkeit ausgegangen werden. Trotzdem können Maßnahmen zur Rückfallprophylaxe sinnvoll und sowohl für die Gesellschaft als auch für den Betroffenen lohnend sein. Ein Behandlungsbeispiel ist die aus den USA stammende Multisystemische Therapie (MST), die vor allem bei psychisch auffälligen jungen Straftätern Wirkung zeigen soll.<sup>43</sup>

- 28** Ferner darf es das Jugendstrafrecht bei der Bereitstellung der Reaktionsmittel nicht bei den relativ beschränkten und für seine Zwecke oft ungeeigneten Möglichkeiten des allgemeinen Strafrechts bewenden lassen. Zwar enthält auch das moderne Erwachsenenstrafrecht neben der tatvergeltenden Strafe einen Katalog verschiedenartiger täterbezogener Maßnahmen der Besserung und Sicherung, welche die Strafe im Sinne spezialpräventiver Verbrechensbekämpfung ergänzen. Aber das Jugendstrafrecht geht darin weiter. Es verzichtet in überwiegendem Umfang ganz auf die Sühne einer Jugendstrafat durch Strafe und gestaltet auch dort, wo dies nicht der Fall ist, die nur als ultima ratio eingesetzte Strafe in stärkerem Maße zum Mittel der Resozialisierung um. Dieser vollständige oder teilweise Verzicht auf Rechtsbewährung durch Strafe wird ihm dadurch erleichtert, dass die Schuld des Täters in der Regel durch seine Jugend gemindert ist, während auf der anderen Seite die der Resozialisierung dienenden Maßnahmen eine umso größere Aussicht auf Erfolg bieten.
- 29** Selbstverständlich können sich die strukturellen Abweichungen des Jugendstrafrechts vom Erwachsenenstrafrecht, die sich aus der stärkeren Betonung des Resozialisierungszieles ergeben, nicht auf das materielle Recht beschränken. Sie führen zwangsläufig auch zu einer Verselbstständigung der Jugendgerichtsverfassung, zu einer Spezialisierung des Jugendstrafvollzuges und zu wichtigen Abweichungen im Jugendstrafverfahren, die es dem Richter ermöglichen sollen, über die Schuldfeststellung hinaus diagnostische und prognostische Urteile über die Persönlichkeit des Täters abzugeben und danach die Rechtsfolgen der Jugendstrafat zu bestimmen.
- 30** Die Abweichungen des Jugendstrafrechts vom Erwachsenenstrafrecht werden vom Jugendlichen selbst nicht immer nur als Vorteil empfunden. So kann im materiell-rechtlichen Bereich eine strafbare Handlung z. B. mit einem längeren sozialen Trainingskurs gehandelt werden, der von einem finanziell gut situierten Jugendlichen u. U. als gravierender eingestuft wird als eine nicht allzu hohe Geldstrafe, die er als junger Erwachsener bei Begehung eines entsprechenden Deliktes zu erwarten hätte. Auch im Verfahrensrecht gibt es eine ganze Reihe von Abweichungen, die im Vergleich zum Erwachsenenrecht zur „Schlechterstellung“ führen. So werden dem Jugendlichen z. B. Rechtsmittel gegen Urteile nur in geringerem Umfang gewährt (§ 55 JGG). Solche Differenzierungen basieren auf dem das Jugendstrafrecht leitenden Erziehungsgedanken, und sie sind, da hier unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich geregelt werden, mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) vereinbar. Ein generelles „Verbot der Schlechterstellung“ Jugendlicher gegenüber Erwachsenen (bei vergleichbaren Taten bzw. bei vergleichbarer Verfahrenssituation) gibt es nicht, solange die Schuldangemessenheit der staatlichen Reaktion (als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips) gewahrt bleibt (s. dazu unten Rn. 575).<sup>44</sup>

<sup>43</sup> Heekerens, ZJJ 2006, 163.

<sup>44</sup> Ebenso Fahl, Schreiber-FS, 2003, S. 63 (68 ff.); Brunner/Dölling, Einf. Rn. 111; Schatz, in: Diemer/Schatz/Sonnen, § 55 Rn. 6; Blessing, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, § 45 Rn. 10; a. A. Schüler-Springorum, Jescheck-FS, S. 1107 (1132); Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 61 m. w. Nachw.; Eisenberg/Kölbel, § 45 Rn. 9b.

## § 2 Umfang und neuere Entwicklung der Jugendkriminalität

### I. Natur und Umfang der Jugendkriminalität

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über spezifische Erkenntnisse der jugendkriminalologischen Forschung gegeben.<sup>45</sup> 31

Obleich sowohl die polizeiliche Kriminalstatistik wie auch die Verurteiltenstatistik die als Täter der Polizei bekannt gewordenen bzw. von den Gerichten verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden gesondert aufführen, lässt sich jedoch ein auch nur einigermaßen zuverlässiges Bild vom wirklichen **Umfang der Jugendkriminalität** aus diesen amtlichen Statistiken nicht gewinnen. Abgesehen von den allgemeinen Fehlerquellen der Kriminalstatistik,<sup>46</sup> kommt für die Jugendkriminalstatistik noch hinzu, dass sich der Umfang jener „unechten Kriminalität“ junger Menschen, die lediglich in bagatellemäßigen Entgleisungen im Sozialisationsprozess besteht, und der Bereich der „echten“ Jugendkriminalität statistisch kaum erfassen oder gar trennen lässt. Jede noch so harmlose Entwendung geringfügiger Gegenstände aus Selbstbedienungsläden, jede Benutzung von Bus und Bahn ohne gültigen Fahrausweis wird, wenn sie polizeilich aufgeklärt bzw. förmlich abgeurteilt wird, als Diebstahl bzw. Beförderungserschleichung in den Statistiken erscheinen, während andererseits auch die echte Kriminalität junger Menschen deshalb statistisch oft überbewertet wird, weil jugendliche Täter meist mit geringerem Raffinement zu Werk gehen und deshalb leichter entdeckt und überführt werden. Zudem verursachen sie gerade im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte regelmäßig nur geringe Schäden. Allerdings deuten die Statistiken darauf hin, dass junge Menschen vermehrt Gewalt anwenden, vor allem gegen Gleichaltrige, wenn auch in einem großen Teil der Fälle mit nur geringen Verletzungsfolgen.<sup>47</sup> 32

Um die Aufhellung der von der Verurteiltenstatistik nicht erfassten Kriminalität hat sich die neuere deutsche und ausländische **Dunkelfeldforschung**<sup>48</sup> bemüht. Sie hat ergeben, dass es auch unter den bisher nicht strafrechtlich auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden nur wenige gibt, die nicht bei anonymer Befragung zugeben würden, eine oder mehrere Straftaten begangen zu haben. Dabei handelt es sich in der Regel um jene relativ leichten Vergehen, an deren Begehung sich so mancher noch aus der eigenen Jugend erinnern wird: Schlägereien unter Jugendlichen (§§ 223 ff. StGB), Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, Fahren ohne Führerschein oder unter Alkoholeinfluss, Diebstahl aus Selbstbedienungsläden oder Automaten, Erschleichung freien Eintritts in Verkehrsmittel oder Veranstaltungen (§§ 265a, 263 StGB) und dergleichen. Insoweit erweist sich Jugendkriminalität als jene oben geschilderte **normale und meist auch episodenhafte Erscheinung** in der Entwicklungsphase aller jungen Menschen, die zwanglos aus den geschilderten Schwierigkeiten der Reifungs- und Sozialisationsvorgänge zu erklären ist. 33

45 Für einen umfassenden Überblick sei verwiesen auf die Gesamtdarstellung von *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, 4. Aufl., 2011.

46 Ausf. *Neubacher*, 4. Kapitel; *Heinz*, Steinhilper-FS, S. 269.

47 *Spiess*, G., Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung, 2012, S. 24 ff. (Stand: PKS 2011); veröffentlicht beim „Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung“ („KIK“), <http://www.ki.uni-konstanz.de/kik/>; zu den Ursachen und zur öffentlichen Wahrnehmungsverzerrung bei jugendlicher Gewaltkriminalität s. ferner *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, Rn. 281 ff.

48 *Eisenberg/Kölbl*, Kriminologie, § 44 Rn. 11 ff., § 48 Rn. 13 ff.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 383 ff.; *Kaiser*, Kriminologie, § 37 Rn. 80; *Kürzinger*, Kriminologie, Rn. 252; *Schneider*, Kriminologie, III 3, S. 182; *Schwind*, Rolinski-FS, S. 471; *Streng*, Sanktionen, Rn. 49 ff.; krit. *Schäfer*, Kriminalistik 1999, 805. Aus der deutschen jugendkriminalologischen Forschung sind besonders hervorzuheben: *Heinz*, ZStW 114 (2002), 519 (520 ff.); *Schmidt/Lay/Ihle/Esser*, MSchrKrim 2001, 25; *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, Rn. 377 ff. m. w. Nachw.; zu europaweiten Studien *Enzmann/Junger-Tas*, ZJ 2006, 119 (126 ff.).



- 34** Aus allen Untersuchungen geht hervor, dass die von den verschiedenen Organen der Sozialkontrolle, insbesondere der Strafjustiz, getroffene Auslese doch nicht so zufällig oder gar willkürlich ist, wie es angesichts jener „Normalität“ und „Ubiquität“ der Jugenddelinquenz zunächst erscheinen möchte. Oft wird jene kleine und harmlose Kriminalität schon mangels Anzeige durch das Opfer gar nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangen. Soweit dies aber dennoch geschieht, ergibt sich daraus für die jugendstrafrechtliche Gesetzgebung die Aufgabe, für solche kleinen Fälle hinreichende Möglichkeiten vorzusehen, entweder von einer Strafverfolgung ganz abzusehen oder doch, falls aus general- oder spezialpräventiven Gründen immerhin eine die Sozialisation fördernde Warnung zweckmäßig erscheint, sich mit ganz leichten Sanktionen ohne eine schädliche Stigmatisierungswirkung zu begnügen. Das geltende JGG versucht das erstere auf prozessualen Wege durch eine Einschränkung des Anklagezwangs in Form der Diversion nach § 45 I u. II JGG (dazu unter Rn. 723, 731 ff.) sowie durch das Absehen von schwereren Rechtsfolgen zu Gunsten von Ermahnung, Verwarnung oder erzieherischen Weisungen und Auflagen zu erreichen.
- 35** Aus der „Normalität“ der Jugendkriminalität und der weiteren Tatsache, dass unter den verurteilten Jugendlichen nach den meisten Untersuchungen die aus der Unterschicht stammenden relativ stärker repräsentiert sind als die aus Mittel- und Oberschicht, ist seitens einiger amerikanischer und deutscher Kriminalsoziologen (*Sack; H. Peters; Feest*)<sup>49</sup> allzu schnell und ohne überzeugende empirische Absicherung gefolgert worden, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte „bevorzugt die Angehörigen bestimmter sozialer Schichten als kriminell definieren“ und die Strafjustiz insofern eine gegen die Unterschicht gerichtete Klassenjustiz sei. Diesen Befunden wird entgegengehalten, dass sich jene Überrepräsentierung der Unterschicht keineswegs nur durch eine einseitige Auslese, sondern auch durch eine stärkere Belastung mit kriminogenen Merkmalen und deliktsspezifischen Zugangschancen erklären lässt. Auch wird auf die Bedeutung des heute veränderten, nämlich partiell exzessiveren Anzeigeverhaltens hingewiesen, das sich besonders bei der Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität auswirkt. Aber die kriminologische Forschung der letzten Jahrzehnte hat immer noch keine Bestätigung oder klare Gegentese zum Vorwurf einer gezielten schichtspezifischen Selektion durch die offiziellen Strafverfolgungsorgane erbracht. Dazu bräuchte man umfangreiche Fallstudien, die ethnografisch und fallrekonstruktiv angelegt sind.<sup>50</sup>
- 36** Der „Labeling-approach“ ist als Kriminalitätstheorie<sup>51</sup> viel zu einseitig und enthält als solche, wie alle monokausalen Theorien, allenfalls eine Teilwahrheit; andererseits ist ihm eine begründete Warnung für alle mit der Verfolgung von Jugendstraftaten befassten Stellen zu entnehmen: Diese sollten stets darauf bedacht sein, dass jene mannigfachen vom JGG vorgesehenen Möglichkeiten, bei leichter und insoweit „normaler“ Jugenddelinquenz stigmatisierende Sanktionen zu vermeiden (Einzelheiten zur sog. „Diversion“ s. unter Rn. 731 ff.), auf Jugendliche aller sozialen Schichten gleichmäßig im Sinne der Chancengleichheit angewendet werden. Auch lässt sich nicht leugnen, dass gerade im Jugendstrafrecht eine gewisse Benachteiligung der Delinquenten aus wirtschaftlich und sozial schwachen Schichten insofern stattfinden kann, als wohlhabende Eltern eher die Möglichkeit haben, ihre Kinder durch Wiedergutmachung des Schadens vor Anzeige zu schützen oder auf andere Weise (z. B. privates Internat) vor stigmatisierenden Deliktfolgen zu bewahren.

49 Zur Einarbeitung: *Sack*, Probleme der Kriminalsoziologie, in: *König, R.* (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl., 1978, S. 192; *ders.*, KJ 1998, 47; s. a. *Hess/Scheerer*, KJ 1999, 36; *Dellwing*, MschrKrim 2009, 3; zum Überblick: *Jasper*, Kriminalistik 2000, 146; *Schneider*, MschrKrim 1999, 202.

50 *Scherr*, Handbuch Jugendkriminalität, S. 281 (293).

51 Übersicht über die Kriminalitätstheorien bei *Brammsen*, Jura 1988, 57; 1989, 122, 186; *Breuer*, Kriminologie als kriminologische Handlungslehre, 1998, S. 52 ff.; *Bussmann*, MschrKrim 2000, 233; *Dölling/Hermann*, in: *Wink, M.* (Hrsg.), Vererbung und Milieu, 2001, S. 153; *Kaiser/Schöch/Kinzig*, Fall 1 Rn. 16 ff.; *Kunz/Singelstein*, §§ 6–14, insb. § 13 Rn. 6 ff. zu „labeling-approach“; *Schneider*, JZ 2000, 387; *Schwind*, §§ 5 ff.; dass Kriminalitätsursachen auch bei unterschiedlicher kultureller Herkunft durchaus dieselben sein können, zeigt *Akpınar* anhand einer vergleichenden Analyse der Biographien straffälliger türkischer und deutscher Jugendlicher, ZJJ 2003, 258; zu kriminologischen Fehldeutungen und ihren Auswirkungen auf den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts *Grunevald*, NStZ 2002, 452 (455).

## II. Jugendkriminalität im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

Einen Überblick, zwar nicht über den wirklichen Umfang, wohl aber über die **Entwicklung der Jugendkriminalität** und deren Trends, gewähren die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken<sup>52</sup>, insbesondere die Strafverfolgungs- bzw. Verurteiltenstatistik des Statistischen Bundesamtes und die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts. Die erstgenannte führt die Zahl der wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurteilten auf und schließt dabei für die unter Jugendstrafrecht fallenden Altersgruppen der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren und der Heranwachsenden von 18 bis unter 21 Jahren auch die jugendrichterlichen Anordnungen von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ein, die aus Anlass einer Jugendstrafat erfolgten. Trotz ihrer vielfachen Fehlerquellen, die bei der Verurteiltenstatistik besonders groß sind (vgl. unten), sind beide Kriminalstatistiken für die kriminologische Erforschung der Entwicklungen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität, namentlich aber auch der Reaktionsweisen polizeilicher und justizieller Sozialkontrollen, ein unentbehrliches Hilfsmittel. Dagegen lassen sich Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Jugendstrafrechts als ein Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität nur in beschränktem Umfang und mit großer Vorsicht ziehen. Denn weit mehr als von der größeren und geringeren Wirksamkeit der jeweiligen rechtlichen Maßnahmen wird das Auf und Ab der Kriminalitätskurve durch außerrechtliche Ursachen bestimmt, so etwa durch volkswirtschaftliche Krisen und Konjunkturen, Veränderungen in der Struktur der Familie, Wandlungen in den sozialetischen Anschauungen, größere oder geringere Motorisierung des Straßenverkehrs usw.

37

### 1. Jugendkriminalität im Spiegel der Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken

Bei der Benutzung der Kriminalstatistik sind deren zahlreiche Fehlerquellen zu beachten. Amnestien, Schwankungen der Verfolgungsintensität und der Aufklärungsquote, Änderungen in der Strafgesetzgebung durch Neuschaffung oder Abschaffung von Straftatbeständen usw. können das Bild erheblich trüben. Es wird behauptet, die Kriminalstatistik erfasse nicht mehr als zehn Prozent der wirklich begangenen Straftaten.<sup>53</sup> Für die Statistik der Jugendkriminalität kommt hinzu, dass zahlreiche jugendliche Täter mangels Verantwortlichkeit (§ 3 JGG), vor allem aber wegen Absehens von einer Strafverfolgung (§§ 45, 47 JGG) nicht in der Verurteiltenstatistik erscheinen. Daraus ergibt sich jenes bei den einzelnen Delikten unterschiedlich breite, aber insgesamt bei der Jugendkriminalität besonders große Dunkelfeld, von dem im vorigen Abschnitt die Rede war. Nur mit diesen Vorbehalten und Einschränkungen sind die im Folgenden angeführten Zahlen der Strafverfolgungs- und der Polizeilichen Kriminalstatistik zu benutzen.

38

**Tabelle 1:** Von 100 % Verurteilten waren (in %)

Jahr	1951	1954	1962	1971	1977	1980	1990	2000	2009	2012	2018
Jugendliche	7,6	5,8	7,2	8,8	9,8	11,0	5,0	6,8	7,2	5,8	4,1
Heranwachsende	11,7	11,7	14,4	13,2	13,1	13,5	9,7	10,0	10,2	9,0	7,0

Da für Jugendliche und Heranwachsende die Jugendgerichte zuständig sind, wurden im ersten Jahr der Geltung des neuen JGG, 1954, bereits 17,5 % aller wegen Verbrechens und Vergehens Verurteilten von den Jugendgerichten, 82,5 % bzw. 84,1 % von den allgemeinen Strafgerichten abgeurteilt.<sup>54</sup>

39

Der Prozentsatz der Mädchen betrug bei der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik in den letzten Jahrzehnten konstant nur etwas über 10 % (1999: 13,6 %), beginnt aber zu

40

52 Ausführlich *Heinz*, *Schneider-FS*, S. 779; s. a. *Walter/Neubacher*, *Jugendkriminalität*, Rn. 420 ff.; *Walter*, *Bruner-Symp.*, S. 37. Eine europaweite, leider aber nur selten aktuell gehaltene Erfassung der Kriminalität geschieht im „European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics“ des Europarats, zuletzt veröffentlicht in 5. aktualisierter Auflage, 2014 unter <http://www.europeansourcebook.org/>.

53 *Kury*, *Kriminalistik* 2001, 74; ausführlich zu den Fehlerquellen der Kriminalstatistiken *Neubacher*, 4. Kapitel; *Meier*, *Kriminologie*, § 5 Rn. 12 ff.; *Heinz*, *Schöch-FS*, S. 119; *ders.*, *Tiedemann-FS*, S. 1547 (1556 ff.); *Kreuzer*, *Schneider-FS*, S. 223.

54 Der Anteil der vor den Jugendgerichten Verurteilten erhöht sich aber noch um die Erwachsenen, die auf Grund einer Verbindung der Strafsache vom Jugendgericht verurteilt werden (§ 41 I Nr. 3 JGG) und um die Erwachsenen, gegen die vor den Jugendgerichten in Jugendschutzsachen verhandelt wird (vgl. § 41 I Nr. 4 JGG).

steigen. 2018 waren es 18,3 % bei den Jugendlichen und 15,1 % bei den Heranwachsenden. Der Anteil der Mädchen bei den Tatverdächtigen lag laut polizeilicher Kriminalstatistik auch bereits früher deutlich höher als der Anteil an den Verurteilten (2018: 27,7 % bei Jugendlichen, 20,8 % bei Heranwachsenden). Gleichwohl verbleibt es bei dem weitaus geringeren Anteil der Mädchen an der Jugendkriminalität. Dies entspricht auch der Erwachsenenkriminalität, bei der im Jahre 2018 der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei 19,1 % lag.<sup>55</sup> Schließlich hat auch die Dunkelfeldforschung eine gegenüber männlichen Personen geringere Belastung der Mädchen und Frauen ergeben, wenn auch hier die Unterschiede weniger ausgeprägt sind als in der offiziellen Statistik.<sup>56</sup>

41 Eine Übersicht über die Entwicklung der Jugendkriminalität und Vergleiche mit früheren Jahren sind wegen der starken Bevölkerungsschwankungen nur auf Grund der so genannten „Verurteilungsziffern“ möglich, welche die Zahl der Verurteilungen auf je 100 000 gleichaltriger Personen der Gesamtbevölkerung angeben. Dabei ergibt sich folgendes Bild<sup>57</sup>:

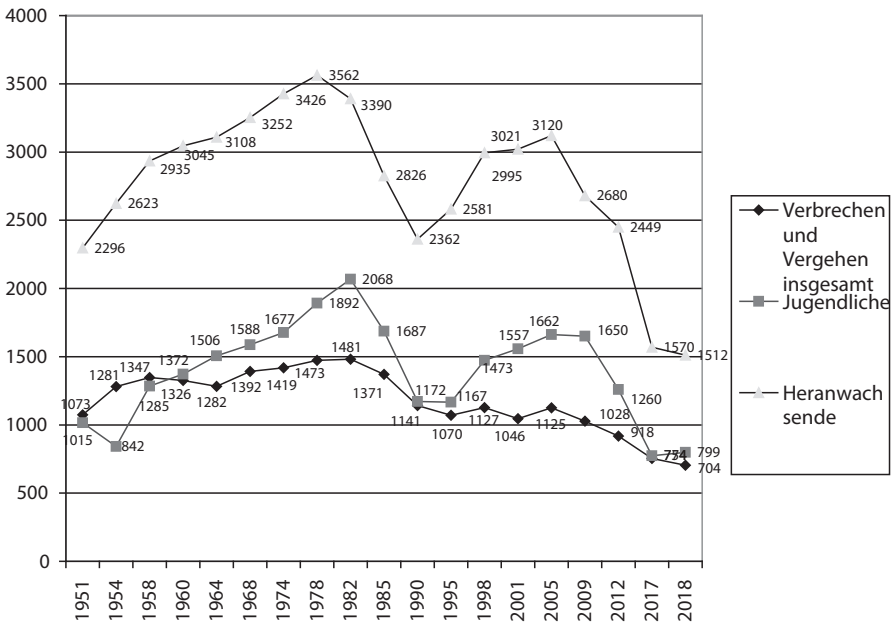


Schaubild 2: Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte, unterschieden nach Jugendlichen und Heranwachsenden, ab 1951 (Verurteilungsziffer – Verurteilte pro 100 000 der Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe)<sup>58</sup>

55 Zur Ursache der (geringeren) Frauendelinquenz *Andriessen/Japenga*, MschrKrim 1985, 313; *Heinz*, BewHi 2002, 131; *Kreuzer*, Hilde-Kaufmann-GS, S. 291; *Sagel-Grande*, ZStW 100 (1988), 994; Zur Mädchenelinquenz: *Albrecht*, H.-J., BewHi 1987, 341; *Bruhns/Wittmann*, ZJJ 2003, 133 (gewaltbereite Mädchen); *Leder*, H.-C., Frauen- und Mädchenkriminalität, 3. Aufl., 1997; *Mischau*, A., Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie, 1997; *Schneider*, HandwB.Krim., Bd. 5, 1998, S. 625; *Fischer-Jehle*, P., Frauen im Strafvollzug, 1991; *Körner*, B., Das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Hintergrund der Kriminalisierung, 1992.

56 Zur Dunkelfeldforschung *Baier*, ZJJ 2011, 356; *Pfeiffer/Baier*, Schöch-FS, S. 69 (72 f., 77 ff.); *Eisenberg/Kälbel*, Kriminologie, § 48 Rn. 39 f.; krit. zum Begriff des „Dunkelfelds“ aus der Perspektive des Labeling-Approachs *Dellwing*, MschrKrim 2010, 180. Zu Geschlechtsbildern und Jugendkriminalität und der Notwendigkeit, sie zu hinterfragen, *Bereswill/Neuber*, Handbuch Jugendkriminalität, S. 357; *Silkenbeumer*, Handbuch Jugendkriminalität, S. 375.

57 Die Zahlen ab 1990 beziehen sich nur auf die deutschen Verurteilten.

58 Ab 1990 bezogen nur auf deutsche Verurteilte.

**Tabelle 2:** Verurteilungsziffern (VUZ) seit 1951<sup>59</sup>

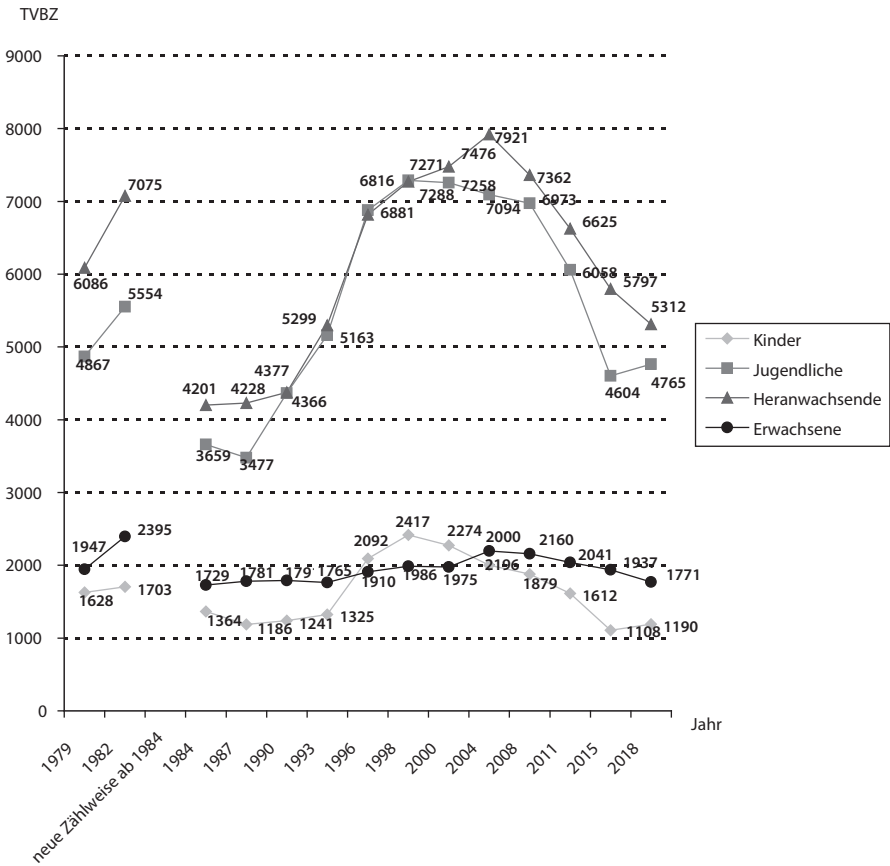
Jahr	1951	1954	1962	1971	1980	1990	2000	2005	2012	2018
Jugendliche (14-18 Jahre)			1548	1816	1913	1172	1521	1662	1260	799
Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren	764	572	1088	1358						
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren	1306	1138	2095	2256						
Heranwachsende (18-21 Jahre)	2296	2623	3402	3611	3294	2362	2968	3120	2449	1512
alle Straftäter	1073	1281	1328	1401	1352	1141	1055	1125	918	704

**Tabelle 3:** Tatverdächtigenbelastungszahlen ab 1978 (ermittelte Tatverdächtige auf 100 000 gleichaltrige Personen ohne Kinder unter 8 Jahren)<sup>60</sup>

Jahr	1978	1980	1985	1989	1993	1999	2005	2012	2018
Jugendliche (14-18 Jahre)	4806,6	5112,3	3962,7	4503	6279	7226	6744	5616	4765
Heranwachsende (18-21 Jahre)	5927,5	6483,9	4733,2	5108	7836	7243	7795	6597	5312
alle Straftäter	2341,3	2515,0	2284,4	2409	2771	1932	2570	2295	1977

<sup>59</sup> Destatis Fachserie 10.3. Tabelle 1.3.1.

<sup>60</sup> Die Zahlen sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da ab 1984 in der PKS eine neue Zählweise, die sog. „echte Tatverdächtigenzählung“ eingeführt wurde. Zudem beziehen sich die Zahlen ab 1995 nur noch auf deutsche Tatverdächtige.



**Schaubild 3:** Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) ab 1979 – ermittelte Tatverdächtige auf 100 000 gleichaltrige **Personen** ohne Kinder unter 8 Jahren<sup>61</sup>

**42** Der Vergleich der neueren Entwicklung mit der Jugendkriminalität älterer Perioden ergibt insofern ein recht ungünstiges Bild, als trotz oder sogar wegen des steigenden Wohlstands die Kriminalitätsziffern für Jugendliche und Heranwachsende ganz erheblich über denen der Weimarer Republik und sogar denen der großen Wirtschaftskrise von 1930–1933 liegen (Durchschnittsstand 1928/1934 für Jugendliche von 14–16 Jahren 334, von 16–18 Jahren 720, für Heranwachsende 1571). Nach einem vorübergehenden Absinken nach Überwindung der Nachkriegsnöte (relativer Tiefstand 1954) hat die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik in verblüffender Übereinstimmung mit den meisten großen Industrienationen der Welt (USA, Japan, Großbritannien, Frankreich) seit Mitte der 50er Jahre einen neuen erheblichen Anstieg erfahren. Nachdem bei den Heranwachsenden schon zu Beginn, bei den Jugendlichen erst gegen Ende der 70er Jahre ein Höhepunkt erreicht war, ist allerdings dann ab Mitte der 80er Jahre in allen Altersgruppen, insbesondere aber bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, ein erheblicher Rückgang der Verurteilungsziffern zu verzeichnen. Jedoch kann daraus leider

61 Ab 1984 „echte“ Tatverdächtigenzählung in den Bundesländern, ab 2009 auch bundesweit.

nicht auf einen Rückgang der Jugendkriminalität geschlossen werden. Denn die damalige Abnahme der Verurteilungsziffern ist vornehmlich auf die von Jahr zu Jahr steigende, von den Justizverwaltungen geförderte Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden und der Jugendgerichte zurückzuführen, kleinere und selbst mittelschwere Jugendkriminalität nicht durch Verurteilung, sondern informell auf dem Weg der Diversion (§§ 45 und 47 JGG) zu erledigen. Dieser informelle Abschluss durch Verfahrenseinstellung erscheint nicht in den Verurteilungsstatistiken. Ab Ende der 90er Jahre schien sich der Trend dann umzukehren. Die Verurteilungsziffern wiesen bei Jugendlichen und Heranwachsenden wieder steigende Tendenz auf. Das war umso erstaunlicher, als bei allen Straftätern insgesamt die Verurteilenzahlen auch in diesen Jahren in etwa gleich blieben. Möglicherweise fand in den Jahren zwischen 1995 und 2005 eine Verschärfung speziell der jugendstrafrechtlichen Gerichtspraxis statt, die erst in den letzten Jahren wieder zurückgenommen wird. Jedenfalls sinken seit Jahren die Verurteilenzahlen kontinuierlich, allerdings nicht nur bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern quer durch alle Altersgruppen.

Da in der polizeilichen Kriminalstatistik die später eingestellten Strafverfahren zunächst noch mitberücksichtigt werden, dürfte diese noch aussagekräftiger sein. Allerdings ist zu beachten, dass dort die Methode der Tatverdächtigenzählung über die Jahre mehrfach verändert wurde, so dass die „Tatverdächtigenbelastungszahlen“ (ermittelte Tatverdächtige auf 100 000 gleichaltrige Personen ohne Kinder unter 8 Jahren) über die Jahre nicht verlässlich miteinander zu vergleichen sind. Erst seit 1984 gibt es die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung, bei der ein Tatverdächtiger, der während des Berichtszeitraums mehrfach auffällig geworden ist, in den Ländertabellen nur einmal und nicht mit der Zahl der gegen ihn anhängigen Strafverfahren erfasst wird. Seit 2009 ist die „echte“ Tatverdächtigenzählung auch für die Bundestabellen möglich, so dass diejenigen Mehrfachtäter, die im Berichtszeitraum in mehreren Bundesländern kriminell auffällig geworden sind, auch in den Bundestabellen nur einmal auftauchen.

Der in der Verurteilungsstatistik bis 1995 zu verzeichnende Kriminalitätsrückgang ist hier nicht zu erkennen. Es spiegelt sich in den gegenüber den Tatverdächtigenbelastungszahlen zeitweise niedrigeren Verurteilungszahlen deutlich die informelle Erledigungspraxis nach §§ 45, 47 JGG wieder, die dann Ende der 90er Jahre wieder eingeschränkt wurde. Eine andere Erklärung könnte sein, dass eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung vermehrt zur Anzeige von Bagatellkriminalität und milder schweren Delikten geführt hat oder Anzeige solcher Vorgänge, deren Tathergang in den Ermittlungen letztlich unklar blieb, so dass nach § 170 II StPO eingestellt werden musste. Ab etwa dem Jahr 2005 sinken die Tatverdächtigenbelastungszahlen wieder. Zeitgleich gehen die Verurteilenzahlen nach 2005 zurück.

Die Tatverdächtigenbelastungszahlen ab 1995 sind mit den früheren aber nur bedingt vergleichbar, weil seit 1995 nur noch die deutschen Tatverdächtigen in der Zählung berücksichtigt werden. Seit 2009 hat sich zudem auch bundesweit die „echte“ Tatverdächtigenzählung durchsetzen können, d. h. auch Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, sind seither in den Bundestabellen nur einmal erfasst. Bis 2009 erschienen die Tatverdächtigenbelastungszahlen in der bundesweiten polizeilichen Kriminalstatistik daher bis zu 3 % überhöht.

Alles in allem zeigen die Tatverdächtigenbelastungszahlen bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Kindern eine starke Kriminalitätszunahme bis etwa zum Jahre 2004. Seither sinken die Zahlen wieder. Es gibt bei Jugendlichen und Heranwachsenden keine